



Sächsischer Richterverein

Verein der Richter und Staatsanwälte in Sachsen

www.richtervereinsachsen.de



Deutsche Richterakademie, Tagungsstätte Trier

1/20

Mitgliederversammlung 2020
Fortbildungspflicht für Richter
Vermögensabschöpfung



IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Das SRV-Info-Informationsblatt des Vereins der Richter und Staatsanwälte im Freistaat Sachsen wird herausgegeben vom Sächsischen Richterverein e. V., Sitz Dresden.

Geschäftsstelle:
Roßbachstraße 6
01069 Dresden

Ausgabe: 1/2020
Auflage: 1.700

REDAKTION

Dr. Andreas Stadler

Oberlandesgericht Dresden
Schloßplatz 1, 01067 Dresden
andreas.stadler@olg.justiz.sachsen.de

GESAMTHERSTELLUNG UND ANZEIGENVERWALTUNG

Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1 · 59069 Hamm

Telefon (0 23 85) 4 62 90 - 0
Telefax (0 23 85) 4 62 90 - 90
E-Mail info@wilke-mediengruppe.de

Für den Inhalt der Beiträge sind die angegebenen Autoren verantwortlich.

Fotos/Grafiken: die jeweiligen Autoren,
stock.adobe.com: S. 10: © Antonio-
guillem, S. 12: © guukaa, S. 15: © Stock-
fotos-MG, S. 23: © jokatoons
Bildunterschriften: Dr. Andreas Stadler

Sie finden uns im Internet unter
www.richtervereinsachsen.de

EDITORIAL 3

MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2020 4

Bericht des Vorsitzenden

GRUSSWORT 5

Grußwort der Staatsministerin

FORTBILDUNGSPFLICHT 9

Zur Fortbildungspflicht der Richter

SATZUNGSÄNDERUNG 10

Vorschlag für eine Satzungsänderung:
Beitragsbefreiung für Assessoren im Eintrittsjahr

KOALITIONSVERTRAG 11

Der neue Koalitionsvertrag aus Sicht der sächsischen Justiz

BESOLDUNG 14

Aktuelle Überlegungen zu Besoldungsfragen

CORONA 16

In Quarantäne

VERMÖGENSABSCHÖPFUNG 18

Auswirkungen der Reform zur Vermögensabschöpfung

RECHTSPRECHUNG 21

Aktuelle Rechtsprechung zu Auswahlentscheidungen

KOLUMNE 23

Die alten Elefanten

PLÖTZLICH IST ALLES ANDERS

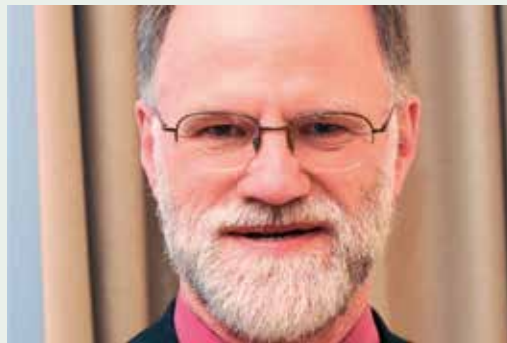
Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in diesen Tagen bestimmt das Coronavirus das gesellschaftliche Leben. Daran kann auch der SRV nicht vorbei. Unsere Jahres-Mitgliederversammlung musste deshalb vorerst auf den Herbst dieses Jahres verschoben werden. Zugleich verlagern wir sie thematisch in dieses Heft. Entsprechend finden Sie hier meinen Bericht über die Vorstandsarbeit des letzten Jahres.

Als Diskussionsthema für unsere Mitgliederversammlung hatten wir uns die Fortbildungspflicht für Richter gestellt. Dazu hätte sich in ihrem Grußwort auch die neue Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung Katja Meier geäußert. Wir waren gespannt auf ihre Vorstellungen. Weil uns die Diskussion wichtig ist, haben wir uns entschlossen, der Staatsministerin Raum in diesem Heft zu geben. Wir danken ihr, dass sie ihren Beitrag zum Abdruck hier zur Verfügung gestellt hat. Da ohne Gegenposition keine Diskussion möglich ist, betrachtet Dr. Hartwig Kasten die Fortbildungspflicht aus anderem Winkel.

Auf der Mitgliederversammlung wäre über den Vorschlag des Landesvorstands für eine Änderung unserer Satzung diskutiert worden, mit dem wir für den beruflichen Nachwuchs, unsere Assessoren, attraktiver werden wollen. Romy Scharf und Dr. Alexander Brech stellen ihn vor. So haben wir die Gelegenheit, ihn bis zum Herbst zunächst breit in der Mitgliedschaft zu diskutieren.

Einen weiteren inhaltlichen Schwerpunkt dieses Hefts bildet Karin Schreitter-Skvortsovs Beitrag über die praktischen Erfahrungen mit dem neuen Recht der Vermögensabschöpfung. Zwar mag dieses Thema die Kollegen aus dem Strafrecht stärker betreffen als andere. Interessant ist er allemal. Dieses bisher spröde Instrument



Reinhard Schade

ist offenbar wesentlich handhabbarer und effektiver geworden, und eine effektive Justiz ist das, was wir alle wollen.

In justizpolitischer Hinsicht betrachtet Michael Wehnert den neuen Koalitionsvertrag. Dr. Andreas Stadler informiert über aktuelle Fragen der Besoldungsentwicklung und Julian Lubini über Gerichtsentscheidungen in Personalsachen.

Die Krise verlangt von uns, über viele Dinge anders nachzudenken als bisher. Es geht nicht allein darum, das Gesundheitssystem zu schützen und für funktionierende Versorgungsketten zu sorgen. Wir müssen in den nächsten Monaten auch überlegen, wie die Justiz unter solchen Bedingungen arbeiten kann und muss. Wie können richterliche Handlungen unter den Bedingungen eingeschränkter unmittelbarer Kontakte und eingeschränkter Öffentlichkeit stattfinden? Wie können wir die Technik sinnvoll nutzen, die uns bereits zur Verfügung steht und künftig mit der E-Akte zur Verfügung stehen wird? Akzeptieren wir Heimarbeit als vernünftige Option statt als Dienstflucht?

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre dieses Hefts.

*Ihr
Reinhard Schade*

BERICHT DES VORSITZENDEN



Stühle bleiben leer

Auch wir haben unsere Versammlung – schweren Herzens – wegen der Corona-Pandemie abgesagt. Auch wenn es noch keine Beschränkungen gegeben hat, war es für uns wichtig, niemanden einer unnötigen Gefahr auszusetzen. Nun führen wir keine virtuelle Mitgliederversammlung durch und veranstalten sie auch nicht per Videoschleife. Aber auf den Rechenschaftsbericht für unsere Arbeit seit der letzten Versammlung soll trotzdem nicht verzichtet werden. Wie gewohnt folge ich dabei nicht dem chronologischen Lauf, sondern stelle die Arbeit in einem inhaltlichen Zusammenhang dar:

Ganz vorne stand wieder die Besoldung. Mit dem damaligen Finanzminister Dr. Haß waren Vertreter von Gewerkschaften und Verbänden unter unserer Beteiligung wegen der Übernahme der Tarifeinigung im Gespräch. An den Konsultationen im März 2019 waren Dr. Andreas Stadler und ich beteiligt. Bereits das zweite Treffen führte zur Einigung. Diese lag nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auf der Hand. So verständigte sich das Ministerium mit den Gewerkschaften und Verbänden auf eine lineare Übernahme des Tarifabschlusses auf der Basis des dort festgelegten Gesamtvolumens.

Das Thema Besoldung verfolgte uns weiter. Bereits zum Jahreswechsel 2019/2020 mussten wir uns wieder damit befassen und eine neue Widerspruchsaktion ins Leben rufen. Das Finanzministerium mochte nicht zusichern, für alle Regelungen zu treffen, falls das Bundesverfassungsgericht erneut die sächsische Besoldung als verfassungswidrig ansieht und eine entsprechende Verpflichtung zur Abhilfe ausspricht. Obwohl auch das Justizministerium auf eine Erklärung des SMF drang, fehlte eine Positionierung des Finanzressorts. Wir sahen uns daher gezwungen, erneut eine Widerspruchsaktion zu initiieren. Das Bundesverwaltungsgericht und das

Verwaltungsgericht Chemnitz hatten eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht eingereicht. Die Gerichte sind der Auffassung, dass der Abstand zwischen dem Sozialhilfeniveau und der untersten Besoldungsgruppe nicht groß genug und deshalb die Besoldung nach wie vor verfassungswidrig sei. An der Widerspruchsaktion, zu der auch der Sächsische Beamtenbund aufrief, hat sich etwa ein Drittel aller sächsischen Beamten und Richter beteiligt.

Anfang April 2019 waren Romy Scharf, Dr. Hartwig Kasten, Frank Ponsold und ich in Berlin, um an den Sitzungen der Gremien des Deutschen Richterbundes teilzunehmen. Die Bundesvertreterversammlung wählte Jens Gnisa erneut zum Vorsitzenden. Barbara Stockinger und Joachim Lüblinghoff wurden zu stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Seit dem Rücktritt von Jens Gnisa führen sie als Doppelspitze unseren Verband. Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen sind neu in das Präsidium gewählt worden.

Zu den seitens des Justizministeriums mit den Mitwirkungsgremien vereinbarten und inzwischen verabschiedeten Personalgrundsätzen gab es im Sommer ein Treffen zwischen SRV und SMJus. Hier stellten Dr. Stefan Henke, Michael Wehnert, Dr. Alexander Brech und ich die Position des SRV dar. Insbesondere erklärten wir, dass es nach wie vor notwendig sei, alle R1-Stellen der Offenheit und Transparenz wegen auszuschreiben. Immerhin scheinen ja unsere später geführten Gespräche über dieses Thema im Koalitionsvertrag Niederschlag gefunden zu haben. Wie wir aber im Anfang März 2020 geführten Gespräch mit Justizministerin Katja Meier erfahren haben, wollte man zunächst die Wirkung der getroffenen Regelung abwarten und auswerten. Wir werden auf diese Frage zurückkommen.

Bereits im April 2019 begannen wir die Vorarbeiten zu unserem Positionspapier für die Landtagswahl. Wir haben uns die Aufgaben geteilt. Michael Wehnert, Karin Schreitter-Skvortsov und Andreas Zimmer stellten unter der Überschrift „Für eine starke Justiz in einem starken Rechtsstaat“ unsere Vorstellungen und Forderungen zusammen. Eine starke und funktionsfähige Justiz ist für eine wehrhafte Demokratie ein wesentlicher Baustein. Damit Entscheidungen zügig und in guter Qualität getroffen werden können, ist eine gute personelle und sachliche Ausstattung erforderlich. Um das zu erreichen, müssen bereits jetzt in der Besoldung die Weichen richtig gestellt werden. Es bedarf eines attraktiven öffentlichen

Dienstes, damit auch in Zukunft genügend Personal für die Justiz gewonnen werden kann. Entsprechend unserer Planung haben wir es den Landtagsfraktionen und der FDP zugeleitet und sie gebeten, sich zu äußern. Diese Möglichkeit haben die Fraktionen von CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN sowie die FDP genutzt, um sich zu unseren Vorstellungen und Forderungen zu positionieren.

Gleichzeitig haben Dr. Stefan Henke, Karin Schreiter-Skvortsov und Michael Wehnert im Frühjahr 2019 für den Vorstand ein Positionspapier mit Vorschlägen erarbeitet, wie eine Verbesserung von Ermittlungen bei Organisierter Kriminalität und Cyberkriminalität erreicht werden könnte.

Nach der Landtagswahl haben noch vor den Koalitionsverhandlungen Dr. Stefan Henke, Frank Ponsold, Dr. Alexander Brech und Michael Wehnert Gespräche mit den rechtspolitischen Sprecherinnen und Sprechern auf der Basis unseres Positionspapiers und der Antworten der Parteien geführt. Die Kollegen nutzten die Möglichkeit, unsere Positionen nochmals darzulegen. An diese Gespräche konnten wir nach der Regierungsbildung anlässlich unseres ersten Gedankenaustausches mit der neuen Ministerin Katja Meier am 9. März 2020 anknüpfen. Für den SRV nahmen Dr. Stefan Henke, Romy Scharf, Michael Wehnert und ich teil. Als erster Punkt war Gegenstand unserer Unterredung die Personalausstattung der Justiz im strafrechtlichen Bereich, insbesondere im Zusammenhang mit dem Vorhaben verstärkter Verfolgung von Hassbotschaften im Netz. Wir wiesen

darauf hin, dass Personalmehrung und strukturelle Maßnahmen gleichermaßen notwendig seien, um eine Verbesserung der Arbeit zu erreichen. Schwere Kriminalität und die Verfolgung von kriminellen Taten im Netz erfordern besondere Ermittlungswege und eine entsprechende Ausstattung. Mit Nachdruck stellten wir außerdem unsere Position dar, dass wir eine Ausschreibung aller R1-Stellen für erforderlich halten. Wir stimmten aber dahingehend überein, dass die neue Praxis der Personalgrundsätze zunächst in ihrer Auswirkung und Akzeptanz beobachtet werden soll.

Noch im Dezember 2019 lud der Vorstand des SRV Vertreter des Landesrichterrats und des Landesstaatsanwaltsrats wieder zum inzwischen traditionellen Jahresgespräch ein. Wir tauschten uns zu den Themen elektronische Akte, Besoldung und Abschaffung des externen Weisungsrechts gegenüber der Staatsanwaltschaft aus. Anfang Februar 2020 traf sich der Landesvorstand außerdem mit den rechtspolitischen Sprechern von CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu einem Gedankenaustausch. Mit den Abgeordneten Martin Modschiedler und Valentin Lippmann führten wir ein reges und informatives Gespräch über unterschiedliche Inhalte. Die Kontakte sollen fortgesetzt werden.

Wir hoffen, dass wir bald wieder Vorstandssitzungen und eine Mitgliederversammlung durchführen können.

Reinhard Schade

GRUSSWORT DER STAATSMINISTERIN

Sehr geehrte Mitglieder des Sächsischen Richtervereins,

über die Einladung zu Ihrer Mitgliederversammlung am 17. März 2020 habe ich mich sehr gefreut. Leider hat die Veranstaltung wegen der Coronavirus-Pandemie nicht stattfinden können. Ich danke Ihnen umso mehr für die Gelegenheit, ein paar Worte über die von Ihnen herausgegebene Mitgliederzeitschrift an Sie richten zu können.

Seit meiner Ernennung zur Justizministerin bin ich – wie Sie sich sicher unschwer vorstellen können – mit einer Vielzahl juristischer Fragestellungen konfrontiert. Um meine neuen Aufgaben adäquat erfüllen zu können, ist es für mich daher selbstverständlich, dass ich mich über äußerst vielfältige, juristische wie nicht juristische Fragestellungen informiere. Man könnte

also sagen, ich bilde mich ständig fort. Ich möchte dies zum Anlass nehmen, einige Gedanken und Themen zur Fortbildung im richterlichen Bereich zu formulieren.

Dieses Themas – und genauer gesagt: des Verhältnisses von richterlicher Unabhängigkeit und Fortbildungspflicht – wollten Sie sich in Ihrer Mitgliederversammlung und der Podiumsdiskussion annehmen. Wir alle lernen ein Leben lang – und niemals aus. Dies gilt im privaten ebenso wie im beruflichen Bereich – und ist mehr als ein platter Spruch. In einer sich digitalisierenden Welt, in der Wissen und Erkenntnis exponentiell wachsen, wird lebenslanges Lernen zur essenziellen Grundlage für die Anpassung sich dynamisch verändernder Lebens- und Arbeitswelten. Kein Bereich kann sich per se davon unbetroffen zeigen.

Die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg hat im Dezember des vergangenen Jahres als nunmehr sechstes Bundesland in Deutschland eine ausdrückliche Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter in seinem Richtergesetz verankert. Maßgeblichen Anteil an dieser Novellierung hatte dabei eine in Hamburg zur Stärkung des Kinderschutzes und der Kinderrechte eingesetzte Enquetekommission. Diese hatte in ihrem Abschlussbericht besonders im Bereich des Kinderschutzes auf die Notwendigkeit spezifischer juristischer und sozialpädagogischer Kenntnisse hingewiesen. Auch und gerade bei den in Kindschaftssachen mit der Entscheidung betrauten Familienrichterinnen und -richtern müssen diese ganz besonderen Fähigkeiten vorliegen.

Zu Recht hat die Kommission dabei angemerkt, dass es zur Stärkung der fachlichen wie auch der kommunikativen Kompetenzen der Richterinnen und Richter darauf ankomme, dass diese durch geeignete – auch interdisziplinäre – Fortbildungsveranstaltungen kontinuierlich auf dem aktuellen Stand von Forschung und Fachpolitik bleiben. Kindern und Jugendlichen soll im familiengerichtlichen Verfahren altersentsprechend eine Beteiligung und Einbringung ihrer Interessen ermöglicht werden. So könnten die Kinderrechte gestärkt werden. Diese aktuelle Entwicklung zeigt an einem konkreten Beispiel sehr deutlich, in welcher Vielseitigkeit Juristinnen und Juristen innerhalb der Justiz Herausforderungen erfahren, die es mit unterschiedlichsten Kompetenzen anzunehmen gilt.

Diese Kompetenzen zu entwickeln und fortzubilden, ist nicht zuletzt deshalb in der Justiz eine unbedingte Notwendigkeit. Fortbildung ist für die Gewährleistung eines hohen Qualitätsstandards in der Justiz von herausragender Bedeutung. Richterinnen und Richter sind an Recht und Gesetz gebunden und haben damit zwingend die aktuelle Gesetzgebung zu beachten. Gleichzeitig sind sie aber auch Teil gesellschaftlicher Entwicklungen und Wandelungen. Die Bereitschaft zur Fortbildung stellt eine wichtige Voraussetzung dar, um den hohen Anforderungen an die richterliche Tätigkeit zu genügen. Ein qualitativ gutes und ausreichendes Fortbildungsangebot muss auch die Bewältigung wachsender beruflicher Herausforderungen im Blick haben. Schließlich können durch ein angemessenes Fortbildungsangebot auch neue berufliche Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten gefördert werden.

Im Freistaat Sachsen gilt für alle Beamtinnen und Beamten sowie gemäß § 3 Sächsisches Richtergesetz auch für alle Richterinnen und Richter die allgemeine Fortbildungspflicht des § 23 Satz 1 und 2 Sächsisches Beamtenengesetz. Danach ist der genannte Personenkreis zur erforderlichen dienstlichen wie auch selbst-

ständigen Fortbildung verpflichtet, damit er über die Anforderungen seiner Laufbahn unterrichtet bleibt und auch steigenden Anforderungen seines Amtes gewachsen ist. Im Sächsischen Richtergesetz selbst ist sie aber nicht geregelt. Es gilt, sich dazu auszutauschen, inwieweit eine ausdrückliche gesetzliche Normierung im Sächsischen Richtergesetz den hohen Stellenwert der beruflichen Fortbildung in der Justiz verdeutlichen würde und dazu beitragen könnte, das Bewusstsein für ihre Bedeutung zu schärfen.

Seit einigen Jahren, vielleicht gar Jahrzehnten wird bundesweit über eine Verankerung einer Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter diskutiert. So hatte die Bundesregierung vor der Föderalismusreform vorgesehen, im Deutschen Richtergesetz eine für Bundes- sowie Landesrichterinnen und -richter geltende Fortbildungspflicht zu verankern. Dazu kam es dann 2006 nicht mehr, aber den auf Bundesebene entwickelten Vorschlag haben nunmehr neben Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen auch die beiden ostdeutschen Bundesländer Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie jüngst auch Hamburg aufgegriffen.

Richtig ist, dass Sachsens Richterinnen und Richter an bereits bestehenden Fortbildungsangeboten in großem Umfang teilnehmen und die landeseigenen Fortbildungsveranstaltungen wie auch die länderübergreifenden Seminare etwa der Deutschen Richterkademie stets gut besucht sind. Das zeigt einmal mehr die hohe Eigeninitiative und verdeutlicht durchaus eine geübte Selbstverständlichkeit der Richterinnen und Richter, an Fortbildungen teilzunehmen.

Doch vor dem Hintergrund, dass Weiterentwicklungsmöglichkeiten immer mehr nach Erledigungszahlen ausgerichtet sind, sodass sich scheinbar selbst schädigt, wer sich freiwillig Zeit für wichtige Fortbildungen nimmt, halte ich es für lohnend, auch in Sachsen eine Debatte zur Fortbildungspflicht anzustoßen. Meines Erachtens müssen bei einer Diskussion um eine Fortbildungspflicht insbesondere zwei Aspekte ins Zentrum gerückt werden. Einerseits hat eine Fortbildungsverpflichtung nur Sinn, wenn sowohl die Fortbildungsbereitschaft bei Beförderungsentscheidungen als auch die Zeit, die Richterinnen und Richter für Fortbildung benötigen, bei der Ressourcenplanung für die Gerichte angemessen berücksichtigt werden. Wer einem starken Arbeitsdruck unterliegt, muss sich zweimal überlegen, ob für eine Fortbildung auch noch Zeit bleibt. Das ist vor allem ein Problem für junge Richterinnen und Richter, die zusätzliche Zeit für die Einarbeitung in ihrem Dezernat benötigen.

Andererseits geht es bei dieser Diskussion um eine Fortbildungspflicht vor allem auch darum, das Recht

auf Fortbildung zu stärken. Nur mit einer korrespondierenden Pflicht des Dienstherrn zur Unterstützung der Fortbildung könnte eine Fortbildungspflicht statuiert werden. Ein gerade in Sachsen relevanter Faktor sind dabei u. a. die Arbeitsbedingungen für Alleinerziehende. Auf wohnortnahe Fortbildungsangebote sind folglich insbesondere alleinerziehende Richterinnen und Richter angewiesen.

Immer wieder wird jedoch bei der Forderung nach einer Fortbildungspflicht die Gefahr, in ein Spannungsverhältnis mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit zu geraten, angeführt. Außer Acht gelassen werden sollte aber nicht, dass mit einer entsprechenden Fortbildungspflicht für die Justiz ein Stand erreicht werden würde, der dem geltenden Berufsrecht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Steuerberater/-innen und Wirtschaftsprüfer/-innen entspricht. Denn für die genannten Berufsgruppen bestehen bereits gesetzliche Regelungen. Ebenso bestehen für Lehrer/-innen wie auch Ärztinnen und Ärzte entsprechende Pflichten. Die Anforderungen an Richterinnen und Richter sind mindestens so hoch wie bei all den anderen genannten.

Gerade in einer sich ständig weitentwickelnden Welt muss das erforderliche Wissen ständig aufgefrischt werden. Und gerade deshalb sollte es auch einen gesetzlich normierten Rechtsanspruch auf eine regelmäßige und hoch qualifizierte Fortbildung geben. Dass daraus keine Verpflichtung der Richterinnen und Richter, an konkreten, vom Dienstherrn bestimmten Fortbildungsangeboten teilzunehmen, folgt, ist obligat und unzweifelhaft. Die Art und der Umfang der Fortbildung sind den Richterinnen und Richtern vorbehalten.

Ein ausreichendes Fortbildungsangebot, das den Fortbildungsbedarf abdeckt, ist von zentraler Bedeutung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass neben dem Fortbildungsbedarf auf nationaler Ebene zunehmend eine Fortbildung auf internationaler, insbesondere europäischer Ebene mehr und mehr an Bedeutung gewinnt. Auch dieser Bedarf ist entsprechend in Ansatz zu bringen.

Unabhängig von der in Sachsen zu führenden Diskussion, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Regelung einer Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter zu normieren ist, möchte ich noch einen anderen Aspekt in die Diskussion einbringen. Die hohe Qualität der Rechtsprechung muss auch auf Dauer gesichert werden. Um das zu erreichen, müssen wir uns besser auf aktuelle und künftige Anforderungen einstellen. Flexibilität und Veränderungsbereitschaft werden auch in den Gerichten und



Staatsministerin
Katja Meier

Staatsanwaltschaften immer wichtiger. Die gezielte Einarbeitung von Nachwuchskräften, ein bedarfsgerechtes Fortbildungsangebot für alle Bediensteten in der Justiz, ein strukturiertes Wissensmanagement und Maßnahmen der individuellen Personalentwicklung müssen dabei Hand in Hand gehen.

Vergleichbare Herausforderungen bestehen nicht nur in Sachsen, sondern bundesweit. Nicht zuletzt aus diesem Grund hat die gemeinsame Zielsetzung der „Qualitätssicherung in der Rechtspflege“ auch Eingang in den Pakt für den Rechtsstaat gefunden, der Anfang des Jahres 2019 beschlossen wurde. Danach wollen Bund und Länder unter anderem gemeinsam Konzepte zur Vermittlung psychologischer, digitaler und interkultureller Kompetenz für Bedienstete der Justiz entwickeln oder verbessern. Sachsen wird sich dazu in die Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz einbringen. Im Laufe des Jahres 2020 soll dort der Prototyp für ein Blended Learning in den genannten drei Kompetenzbereichen erarbeitet und anschließend pilotiert werden.

Aber auch das landeseigene Fortbildungsangebot kann und sollte weiterentwickelt werden. Dabei erscheinen folgende vier Punkte zentral:

1. Wir brauchen eine neue Kultur des Lernens.

Das regelmäßige Lernen und die Teilnahme an organisierter Fortbildung sollten nicht als Hindernisse im Dienstbetrieb, sondern als selbstverständlicher Teil der Aufgabenwahrnehmung begriffen werden. Das Lernen am Arbeitsplatz – sei es über das Studium von Fachliteratur oder über geeignete E-Learning-Module – ist ein ebenso notwendiger Bestandteil der Kompetenzentwicklung wie die regelmäßigen Fachberatungen im Kreis der Kolleginnen und Kollegen sowie die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

2. Fortbildung ist ein wichtiger Teil der Personalentwicklung und damit Führungsaufgabe.

Das neue Konzept zu den Einführungstagungen für Proberichterinnen und Proberichter in der säch-

sischen Justiz bietet eine gute Orientierung dafür, wie der Einstieg in das Berufsleben mit gezielten Fortbildungsmaßnahmen erleichtert werden kann. Die konsequente Umsetzung dieses Konzepts und die wohlwollende Begleitung durch die Vorstände der Gerichte und Staatsanwaltschaften, aber auch durch erfahrene Kolleginnen und Kollegen, sei es als Mentorinnen und Mentoren, als freundschaftliche Beraterinnen und Berater oder auch als engagierte Referentinnen oder Referenten, erscheint mir daher auch im Sinne der Vorbildwirkung sehr wesentlich für den Erfolg dieses Konzepts. Insoweit freue ich mich besonders, dass zum ersten Mal seit vielen Jahren im Februar dieses Jahres wieder eine zentrale allgemeine Einführungstagung für Proberichterinnen und Proberichter stattgefunden hat.

3. Das Bildungsangebot muss sich am Bedarf orientieren.

Mit Bedarf meine ich aber nicht vordergründig die individuellen Interessen, die ein bis zwei Mal pro Jahr abgefragt werden. Vielmehr meine ich damit den dienstlich begründeten Bedarf der Justiz an der Entwicklung und dem Erhalt der in der Justiz geforderten Kompetenzen aller Bediensteten. Die Ermittlung eines so verstandenen Bildungsbedarfs ist sicher aufwendig, wird doch ein Abgleich individueller Kompetenzen mit dem am Arbeitsplatz benötigten Kompetenzprofil erforderlich. Aber genau um diese Fragen muss es gehen: Was müssen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in ihren jeweiligen Spezialzuständigkeiten heute wissen und können? An welchen Stellen bzw. bei wem besteht Bedarf zur Auffrischung, zur Ergänzungsbildung oder gegebenenfalls für eine Zusatzqualifikation? Diese Fragen müssen systematischer beantwortet werden als bisher.

4. Zugleich muss gewährleistet werden, dass die auf diesem Weg festgestellten Bildungsbedarfe künftig möglichst zeitnah und idealerweise am Dienstort bedient werden können.

Auch hier sehe ich noch Spielraum für Verbesserungen. Bildung dient der beruflichen Tätigkeit und soll nicht zum „Störfaktor“ werden. Daher muss es unser Ziel sein, das Bildungsangebot der Justiz so weiterzuentwickeln, dass mehr Flexibilität für dezentrale Angebote und neue Lernformen entstehen kann. Dezentrale Bildungsangebote und E-Learning-Module tragen nicht nur dazu bei, Abwesenheiten im Dienstbetrieb zu reduzieren und Reisekosten zu senken. Sie können auch einen Beitrag dazu leisten, dass familiäre und berufliche Verpflichtungen besser in Einklang zu bringen sind. Webbasierte Lernplattformen können den Austausch auch im Anschluss an einzelne Bildungsveranstaltungen unterstützen und tragen so zu einem ver-

besserten Wissensmanagement bei. Und die gute Nachricht ist: Dafür gibt es außerhalb der Justiz gut funktionierende Beispiele. Wir müssten das Rad also nicht neu erfinden.

Wenn es uns gelingt, ein so geartetes Bildungswesen zu entwickeln und gleichzeitig die Möglichkeiten dafür zu schaffen, dass diese auch wahrgenommen werden können, dann sehe ich gute Chancen, dass Sie – die sächsischen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – sich auch in den kommenden Jahren und Jahrzehnten weiterhin gern fortbilden und so weiterhin eine hohe Qualität unserer Rechtsprechung sichern.

Denn ich bin von einem überzeugt: Eine Debatte über eine gesetzliche Verpflichtung, die auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen der anderen Bundesländer und insbesondere mit der Richterschaft und ihren Vertretungen geführt werden sollte, ist lohnenswert. Auch mit einer Bildungspflicht geben die individuelle Motivation, die Lernkultur in den Gerichten und Staatsanwaltschaften und die Qualität des Bildungsangebotes den Ausschlag dafür, dass Richterinnen und Richter wie auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die in ihrem Bereich geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aktuell halten und bedarfsgerecht fortentwickeln.

Nicht zuletzt deshalb haben die Koalitionsparteien von CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und SPD in Sachsen im Rahmen des Koalitionsvertrages vereinbart, für eine leistungsfähige und bürgernahe Staatsverwaltung in die Aus- und Bildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu investieren und darüber hinaus Verwaltungsvorgänge zu vereinfachen und zu digitalisieren.

Die Digitalisierung betrifft nicht nur die Verwaltung, sondern auch die Justiz in besonderem Maße. Nicht zuletzt im Rahmen der Einführung und derzeitigen Pilotierung der E-Verfahrensakte wird die Dimension dieser Herausforderung sehr schnell deutlich. Die Koalitionsparteien werden deshalb die Fachprogramme für die elektronische Vorgangsbearbeitung in der Justiz in weiterhin enger Zusammenarbeit mit den Personalvertretungen fortentwickeln und verbessern. Auch im Hinblick auf die Digitalisierung werden die eingangs beschriebenen vielfältigen Herausforderungen innerhalb der sächsischen Justiz deutlich. Aber mit unseren engagierten und kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einem auch insoweit aussagekräftigen Bildungsangebot bin ich sehr optimistisch, dass wir diese Herausforderungen in Zukunft gemeinsam bewältigen können.

Katja Meier

ZUR FORTBILDUNGSPFLICHT DER RICHTER

Am 25. November 2019 haben sich Abgeordnete von Bündnis 90/DIE GRÜNEN mit einer „Kleinen Anfrage“ an die Bundesregierung gewandt (BT-Drucks. 19/16079), um die Ansicht der Bundesregierung zum Thema „Qualität der Justiz und bundeseinheitliches Fortbildungsrecht für Richterinnen und Richter“ zu erfahren.

Im Vorspann, der den 16 Fragen vorgelagert ist, weisen die Abgeordneten darauf hin, dass die die Bundesregierung tragende Koalition aus CDU, CSU und SPD ausweislich des Koalitionsvertrags eine solche – verbindliche – Fortbildungspflicht für Richter in Abstimmung mit den Ländern anstrebe. Die sogenannte „Halbzeitbilanz“ der Bundesregierung erwähne dieses Anliegen jedoch mit keinem Wort, obwohl eine Fortbildungspflicht nur in vier der 16 Bundesländer geregelt sei. Die Abgeordneten meinen, der Bund müsse von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch machen, zumal sich die Sachverständigen während einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz „weitestgehend einmütig“ für eine gesetzlich geregelte Fortbildungspflicht sowie für ein Recht auf Fortbildung ausgesprochen hätten.

Die betreffenden Abgeordneten setzen sich dafür ein, das Deutsche Richtergesetz (DRiG) um einen § 43 a – Fortbildung – zu ergänzen (BT-Drucks. 19/14099 vom 16. Oktober 2019). Der vorgesehene Absatz 1 würde wie folgt lauten: „Richterinnen und Richter haben das Recht und die Pflicht, sich zur Erhaltung und Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten fortzubilden.“ Nach dem vorgeschlagenen Absatz 2 sollen die Dienstherren dazu verpflichtet sein, die dienstliche Fortbildung durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen, insbesondere durch die Kostenfreiheit der Fortbildung sowie die Sicherstellung angemessener Angebote. Dabei sei der richterlichen Unabhängigkeit und den Besonderheiten des Richterverhältnisses Rechnung zu tragen. Diese Vorschrift soll entsprechend anzuwenden sein auf die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (vorgeschlagene Fassung des § 122 Abs. 3 DRiG). Die Bundesregierung hat die Kleine Anfrage am 3. Januar 2020 beantwortet (BT-Drucks. 19/16307).

Zunächst erscheint es zweifelhaft, dass ein solcher § 43 a in das DRiG aufgenommen werden dürfte. Denn der Bund hat keine Gesetzgebungskompetenz für eine Fortbildungspflicht der Richter im Landesdienst. Deshalb hatte der Bundesrat die Einfüh-



Fortbildung am EGMR in Straßburg

rung eines § 43 a DRiG im Entwurf eines Zweiten Justizmodernisierungsgesetzes abgelehnt unter Hinweis darauf, dass sich die Zuständigkeit des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 Grundgesetz (GG) im Bereich des Richterrechts auf die Statusrechte und -pflichten der Richter in den Ländern beschränke, weshalb die erwogene Fortbildungspflicht nur auf die Bundesrichter bezogen werden dürfe (BT-Drucks. 16/3038, S. 70). Daraufhin ist eine solche Regelung bis heute nicht eingeführt worden. Die Bundesregierung teilt diese Rechtsansicht in der Antwort auf die Kleine Anfrage (BT-Drucks. 19/16307, S. 3).

Was wäre mit einer im DRiG geregelten Fortbildungspflicht gewonnen? Nach der Begründung des Änderungsantrags der Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 16. Oktober 2019 (BT-Drucks. 19/14099, S. 2) verstehe es kein Mensch, weshalb Fachanwälte und Fachärzte im Gegensatz zu Richtern selbstverständlich gesetzlich zur Fortbildung verpflichtet seien. Allerdings existiert der aufgezeigte Gegensatz nicht. Wie erwähnt, haben einige Länder die Fortbildungspflicht ausdrücklich in ihre Richtergesetze aufgenommen. Die Richtergesetze anderer Länder verweisen auf ihre Beamten Gesetze, die Regelungen zur Fortbildung treffen.

Demgemäß sind die sächsischen Richter nach § 3 Sächsisches Richtergesetz (SächsRiG) in Verbindung mit § 23 Satz 2 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) dazu verpflichtet, sich laufend selbst

fortzubilden, damit sie über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet bleiben und auch steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Das lebenslange Lernen ist daher nicht nur erwünscht, sondern bereits als Dienstpflicht ausgestaltet. Diese Regelung ist darüber hinaus im Vergleich zum vorgeschlagenen § 43 a DRiG konkreter bezogen auf die Anforderungen, die sich allgemein aus der Laufbahn sowie aus dem konkreten Amt ergeben. Mehr bedarf es nicht, zumal auch insoweit die richterliche Unabhängigkeit zu wahren ist.

In der Sache wird wohl ohnehin niemand bezweifeln, dass sich Richter fortzubilden haben. Die Politik hat zunehmend komplexe wirtschaftliche und soziale Sachverhalte zu regeln. Im Anschluss daran sind auch die Richter (heraus-)gefordert. Uns ist die Rechtsprechung anvertraut. Wir sorgen dafür, dass der Rechtsstaat sein wichtigstes Versprechen einlöst: den inneren Frieden regelbasiert zu sichern und zivile Lösungen für Konflikte in unserer Gesellschaft

in angemessener Zeit zu ermöglichen. Dazu bedarf es der kontinuierlichen Fortbildung. Die Politik, aber auch die Rechtsuchenden dürfen erwarten, dass wir dieser Pflicht nachkommen, um die Qualität unserer Arbeit zu sichern.

An attraktiven Angeboten im Bereich der Fortbildung mangelt es nicht. So bietet die Deutsche Richterakademie mit den Einrichtungen in Trier und Wustrau ein vielfältiges Programm. Dieses wird ergänzt durch zahlreiche landeseigene Veranstaltungen. Es dürfte daher problemlos möglich sein, zumindest einmal pro Jahr der gewohnten Arbeitsumgebung „Adieu“ zu sagen, um im Kreis freundlicher Kollegen zu lernen, zu diskutieren und zu streiten. Dazu passt die Mitteilung, dass der Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages in seiner Sitzung vom 13. März 2020 beschlossen hat, den Anteil des Bundes an der Finanzierung der Deutschen Richterakademie beizubehalten. Ein gutes Signal.

Dr. Hartwig Kasten

VORSCHLAG FÜR EINE SATZUNGSÄNDERUNG: BEITRAGSBEFREIUNG FÜR ASSESSOREN IM EINTRITTSJAHR



Vergünstigungen für Einsteiger

In den Gesprächen der Assessorenvertretung des DRB wurden Möglichkeiten besprochen, wie Assessoren als Mitglieder für die Vereine gewonnen werden können. Dabei reichten die Vorschläge von Beitrittsgeschenken über Verminderung der Beitragszahlungen bis zur Beitragsfreiheit im Beitrittsjahr. Gerade Assessoren haben überwiegend bei Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit keine Rücklagen gebildet und zahlen teils erhebliche Summen an Pendelkosten, da sich die erste Probestation zu meist in einem anderen Landgerichtsbezirk als der Wohnort befindet. Hierbei können auch Umzugskosten anfallen, wenn sich die Assessoren zu einem Wohnortwechsel entschließen. Da die Assessoren

beim Berufsstart vor viele kleine Herausforderungen gestellt werden, wird ein Vereinsbeitritt oftmals hintangestellt und gerät mit der Zeit teils in Vergessenheit. Dabei ist es gerade bei Beginn der Probezeit wichtig, dass die neuen Kolleginnen und Kollegen von den Vorteilen einer Mitgliedschaft profitieren.

In Anbetracht dessen hat sich der Landesvorstand des SRV in den vergangenen Sitzungen zu dieser Thematik beraten und beschlossen, folgenden Antrag zur Beitragsfestsetzung in der Mitgliederversammlung am 13.10.2020 zu stellen:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen: In § 3 Nr. 3 der Satzung wird nach Satz 3 mit Wirkung ab dem 14.10.2020 folgender Satz eingefügt: „Für Richter auf Probe entfällt im Jahr ihres Eintritts in den Verein die Beitragspflicht.“

Damit soll die Attraktivität des Vereins für die zunehmende Zahl von neuen Richtern und Staatsanwälten in der sächsischen Justiz erhöht und somit die Interessenvertretung unseres Berufsstandes insgesamt nachhaltig gestärkt werden. Die Änderung soll auch vor dem Hintergrund erfolgen, dass Proberichter finanziell regelmäßig in einer geringen Besoldungsstufe eingruppiert sind. Angesichts der

in den kommenden Jahren zu erwartenden höheren Zahl von Pensionierungen kann hiermit vonseiten des Vereins außerdem zumindest zum Teil der bedauerlichen Tendenz begegnet werden, dass langjährige Vereinsmitglieder nach Eintritt in die Pensionierung oftmals aus dem Verein austreten.

Im Übrigen ist bereits jetzt in § 3 Nr. 3 Satz 3 der Satzung geregelt, dass, wer im Laufe eines Geschäftsjahres, also des Kalenderjahres, seinen Beitritt erklärt, für die verbleibenden vollen Monate des Geschäftsjahres lediglich je ein Zwölftel des Jahresbeitrags zahlt. Mithin stellt auch jedes Neumitglied, welches nach seiner Assessorenzeit in den Verein eintritt, keinen Vollzahler dar (z. B. ein R1-Richter tritt am 10.06. ein, sodass für ihn für das Beitrittsjahr

von 150 € lediglich noch 75 € fällig werden). Die Besserstellung von Assessoren im Beitrittsjahr (0 € Beitragspflicht auch bei Eintritt zu Beginn des neuen Kalenderjahres) ist für den Verein finanziell tragbar, denn er steht auf einem soliden finanziellen Fundament. In den letzten sechs Jahren betragen die Einnahmen im Durchschnitt jährlich 48.271,82 €. Dem standen Ausgaben in Höhe von durchschnittlich jährlich 42.446,97 € gegenüber. Das Vereinskonto beträgt aktuell 41.574,71 € (zum 15.03.2020). Sollte sich herausstellen, dass die Neuregelung den Verein über Gebühr finanziell belastet, kann sie in der darauffolgenden Mitgliederversammlung wieder geändert werden.

*Für den Landesvorstand
Romy Scharf, Dr. Alexander Brech*

DER NEUE KOALITIONSVERTRAG AUS SICHT DER SÄCHSISCHEN JUSTIZ

Am 20. Dezember 2019 haben die Spitzen der Sächsischen Union, der sächsischen Bündnisgrünen und der Sozialdemokratie Sachsen den nach der Landtagswahl im September 2019 ausgehandelten Koalitionsvertrag unterzeichnet. Unter dem Schlagwort „Gemeinsam für Sachsen“ umreißt dieser drei zentrale Ziele: „Erreichtes bewahren, Neues ermöglichen, Menschen verbinden“.

Der 134-seitige Vertrag bildet die Grundlage für die gemeinsame Regierungsarbeit in dieser Legislaturperiode. Dies ist Anlass genug für eine Untersuchung, welche Auswirkungen für den Bereich der Justiz – insbesondere für Richter und Staatsanwälte – zu erwarten sind.

Die wesentlichste organisatorische Änderung ist jedem sächsischen Justizbeschäftigten bereits ohne Lesen des Vertragswerkes durch die Begrüßungs-E-Mail unserer neuen Staatsministerin aufgefallen: Sachsen verfügt künftig nicht mehr über ein reines Justizressort – der Aufgabenumfang des für die Justiz zuständigen Ministeriums wurde massiv erweitert, es wird nunmehr von einer Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung geführt. Zuvor war dies in Sachsen in ähnlicher Art und Weise nur von 2009 bis 2014 in einem FDP-geführten Justizressort der Fall gewesen.

Quantitative Betrachtung

Die klassischen „Kern-Justizthemen“ aus allgemeiner Justiz, Justizvollzug und Opferschutz nehmen

etwa drei Seiten des umfangreichen Papiers ein. Dies ist etwas mehr als im letzten Koalitionsvertrag. Auffällig ist aber die deutlich verschobene Binnenverteilung innerhalb dieses Bereichs. Während im bisherigen Koalitionsvertrag etwa drei Viertel der justizbezogenen Regelungen auf die allgemeine Justiz entfielen, ist dieser Anteil nun auf unter die Hälfte gesunken. Nimmt man als Bezugsgröße den Umfang der Regelungen zu allen in die Zuständigkeit des erweiterten Justizressorts fallenden Themen, entfallen auf den Bereich der allgemeinen Justiz gar nur zehn Prozent der Regelungen. Allein diese quantitative Betrachtung kann ein wichtiger Fingerzeig für eine möglicherweise gesunkene Bedeutung der klassischen Justizthemen sein.

Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, dass der Koalitionsvertrag an anderen Stellen – insbesondere für den Bereich des Justizvollzugs – viele sehr konkrete Vorgaben enthält, bis hin zu klaren Angaben zur künftigen personellen Ausstattung, während die Mehrzahl der Regelungen für den allgemeinen Justizbereich eher unkonkret gehalten sind. Hinzu kommt, dass weder die Staatsministerin noch einer der beiden Staatssekretäre über vertiefte praktische Vorerfahrungen aus dem Bereich der allgemeinen Justiz verfügen. Dies muss zwar nicht zwangsläufig ein Nachteil sein. Denn sowohl im Rahmen der Gespräche während der Sondierungsphase als auch beim ersten offiziellen Gespräch des Landesvorstands des SRV mit der neuen Staatsministerin zeigte diese sich als aufgeschlossene ZuhörerIn



mit erkennbarem Interesse für die Belange der „Kern-Justiz“. Gleichwohl folgt aus diesem Befund eine zentrale Aufgabe des Sächsischen Richtervereins für die kommenden Jahre: Wir müssen wachsam sein, dass der für unseren Rechtsstaat so wichtige Bereich der allgemeinen Justiz neben den anderen Aufgaben des erweiterten Justizressorts nicht zum „fünften Rad am Wagen“ verkommt.

Inhaltliche Regelungen

Gleich zu Beginn der Regelungen zur allgemeinen Justiz steht mit dem Bekenntnis zu einer auskömmlichen personellen und materiellen Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften eine zentrale Forderung des Sächsischen Richtervereins. Die Klausel ist zwar wenig konkret, ihr Grundtenor trifft jedoch exakt den Kern: Nur eine angemessen ausgestattete Justiz wird in der Lage sein, ihre Aufgaben dauerhaft in hoher Qualität erbringen zu können.

Bemerkenswert ist der sich unmittelbar anschließende Zusatz, dass man auf besondere Bedarfslagen – „z. B. aktuell in den Sozial- und Verwaltungsgerichten sowie im Rahmen von Großverfahren und besonderen Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaften“ – kurzfristig mit personellen Stärkungen reagieren werde. Diese Regelung knüpft erkennbar an eine weitere Forderung des Sächsischen Richtervereins an. Dieser hatte in dem den Parteien übermittelten Positionspapier zur Landtagswahl „Für eine starke Justiz in einem starken Rechtsstaat“ und in Gesprächen mit Vertretern der Koalitionspartner jeweils darauf hingewiesen, dass es neben einer generell auskömmlichen personellen Ausstattung der Justiz wichtig sei, durch gezielte Maßnahmen bestimmte Brennpunkte zu entschärfen und Leuchttürme für den Rechtsstaat zu setzen. Brennpunkte entschärfen sollte bedeuten, dass bestimmte Bereiche zeitweise bewusst über den errechneten

Bedarf hinaus unterstützt werden, damit dort wieder „Licht am Ende des Tunnels“ besteht. Durch das Setzen von strategischen „Leuchttürmen für den Rechtsstaat“ sollte deutlich gemacht werden, dass Sachsen im Bereich der Strafverfolgung aktiv dafür eintritt, dass nicht nur Alltagskriminalität bekämpft wird, sondern auch „die Großen“ effektiv verfolgt werden.

Die genannte Klausel trägt erkennbar auch eine „grüne Handschrift“. Denn die GRÜNEN hatten in ihrer Stellungnahme zum Positionspapier des SRV klargestellt, dass sich die personelle Ausstattung der Justiz nicht allein an den Standardwerten von Pebbßy orientieren könne, sondern auch Stellen für besondere Bedarfslagen berücksichtigt werden müssten. Es bleibt abzuwarten, wie der Begriff „kurzfristig“ bei den angekündigten punktuellen personellen Stärkungen praktisch gelebt wird, welchen Umfang die Stärkungen haben und auf welche konkreten Bereiche sie sich beziehen werden.

Hinsichtlich der allgemeinen Rahmenbedingungen der tagtäglichen Arbeit enthält der Koalitionsvertrag das Bekenntnis zur Sicherstellung attraktiver und flexibler Arbeitsbedingungen sowie zu einer guten Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Damit dürfte insbesondere der verstärkte Einsatz von Instrumenten der Heimarbeit gemeint sein. Dass gerade diese Klausel schon wenige Monate nach Abschluss des Koalitionsvertrages im Zuge der Bewältigung der „Corona-Krise“ mit der nahezu flächendeckenden Implementierung von Heimarbeit besondere Bedeutung erlangen würde, war sicherlich nicht abzusehen.

Aus den sonstigen Regelungen mit Personalbezug ragt eine heraus, weil sie ganz erheblichen Sprengstoff enthält. Dort heißt es: „Wir werden Lebenszeit-Richterstellen zukünftig ausschreiben und unter Einbeziehung des Präsidialrats nach den Grundsätzen Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vergeben.“

Diese Klausel enthält ersichtlich eine Abkehr von den erst im April 2019 in Kraft getretenen neuen Personalgrundsätzen des Ministeriums. Zu diesen hatte sich der Sächsische Richterverein seinerzeit kritisch geäußert, weil seitdem bestimmte Stellen („R1-Verleibzeitungsstellen“) ohne Ausschreibung besetzt werden können und zugleich keine klaren Kriterien für die Besetzung dieser Stellen definiert sind. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene erweiterte Ausschreibung von Stellen kann daher zwar die Transparenz von Stellenbesetzungen erhöhen. Sie ist in dieser Form aber keinesfalls praktikabel.

Zunächst einmal bezieht sich die Ausschreibungspflicht nur auf „Lebenszeit-Richterstellen“. Es bleibt offen, ob dies auch die „R1-Verleibungsstellen“ umfassen soll. Jedenfalls soll sich die Ausschreibungspflicht nach dem Wortlaut offenbar nur auf Richterstellen, nicht auf Staatsanwaltsstellen beziehen. Diese Unterscheidung ist nicht akzeptabel.

Auch die Idee, künftig sämtliche Richterstellen nach Eignung, Befähigung und Leistung zu besetzen – nicht mehr nur Beförderungsstellen –, ist nicht praxisgerecht. Sie würde zu einem deutlich längeren Besetzungsverfahren führen und die konkrete Gefahr eines zeitweiligen Stillstands der Rechtspflege beinhalten. Schon in wenigen Jahren werden parallel eine Vielzahl von R1-Stellen zu besetzen sein. Zudem führt eine solche Handhabung zu einer nicht zweckmäßigen noch stärkeren Konzentration der leistungsfähigen Richter bei örtlich attraktiven Gerichten. Schließlich bedeutet die generelle Besetzung von R1-Richterstellen – nicht aber von Staatsanwaltsstellen – nach dem Leistungsprinzip eine Aufwertung des Richteramtes gegenüber der Tätigkeit als Staatsanwalt. Damit würde die Übernahme in ein Richteramt einer Beförderung gleichkommen. Mit einer solchen Regelung wäre daher ein Einstieg in getrennte Laufbahnen für Richter einerseits und Staatsanwälte andererseits verbunden. Dies wäre ein nicht akzeptabler Irrweg.

Der Vorstand des Sächsischen Richtervereins hat diese Position in dem ersten Gespräch mit Frau Staatsministerin im März 2020 deutlich gemacht. Dort wurde mitgeteilt, dass es zunächst für die Dauer von mindestens einem Jahr bei der im letzten Jahr getroffenen Neuregelung verbleiben und diese anschließend evaluiert werden soll. Für den Bereich der Strafverfolgung fallen die Regelungen des Koalitionsvertrages „durchwachsen“ aus. Zunächst einmal spricht sich die Koalition ausdrücklich für eine Abschaffung des externen Weisungsrechts der Justizministerin gegenüber dem Generalstaatsanwalt aus. Das Weisungsrecht soll bis zu seiner Abschaffung in Sachsen auch nicht mehr ausgeübt werden. Dies entspricht der Position der bisherigen Hauspitze des Justizministeriums. Das Bekenntnis ist wegen seiner unmissverständlichen Klarheit aber dennoch zu begrüßen.

Etwas enttäuschend fällt hingegen die Regelung aus, wonach die Koalitionäre die Modernisierung des Strafprozessrechts unterstützen. Denn damit ist offenbar nur eine Bundesratsinitiative gemeint, mit der ein Zeugnisverweigerungsrecht für staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter erreicht werden soll. Hier verbleibt ein gewisser Beigeschmack an grüner Klientelpolitik. Im Bereich

der Modernisierung des Strafprozessrechts drängen sich aus Sicht der Praxis sicherlich andere Probleme eher auf als dieses.

Deutlich „grün geprägt“ ist auch die Klausel: „Wir stärken die Ermessensausübung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Rahmen ihrer Verfügnungspraxis.“ Sie stellt eine erkennbare Abkehr von der im vergangenen Jahr vom Generalstaatsanwalt und vom damaligen Justizminister initiierten „Null-Toleranz-Kampagne“ dar, bei der unter anderem die Ermessensmaßstäbe für eine Einstellung von Ermittlungsverfahren in Bagatellsachen verschärft wurden. Hier wird es spannend sein, zu beobachten, wie es dem Justizministerium gelingen wird, diese abweichende Position ohne Ausübung eines Weisungsrechts durchzusetzen. Dies gilt umso mehr, als in den Gesprächen zwischen dem SRV und den Parteienvertretern recht klar zum Ausdruck kam, dass CDU und SPD diese sehr kritische „grüne“ Position eher nicht teilen. Der diesbezügliche Dissens der Koalitionäre wird aus der unmittelbar folgenden Regelung deutlich. Danach bekennen sie sich nämlich andererseits dazu, am eingeschlagenen Weg einer konsequenten Strafverfolgung, deren Teil die Ausweitung beschleunigter Verfahren ist, festzuhalten. Dies könnte insgesamt als Kompromiss dahingehend gedeutet werden, dass man am verstärkten Einsatz des Instruments des beschleunigten Verfahrens festhalten, zugleich aber die Rundverfügung des Generalstaatsanwaltes zur Ermessensausübung bei Bagatelldelicten aufweichen und den Begriff „Null Toleranz“ möglichst vermeiden will.

Die Vertreter des Sächsischen Richtervereins hatten in den zu diesen Punkten mit den Parteien geführten Gesprächen die Meinung vertreten, dass eine verstärkte Bekämpfung der Alltagskriminalität – ob durch Regeln zur verschärften Ermessensausübung oder eine verstärkte Nutzung beschleunigter Verfahren – grundsätzlich ein legitimes Ziel darstellen könne. Allerdings müsse eine solche Initiative, um in der Praxis und der Öffentlichkeit nachhaltig akzeptiert zu werden, zugleich durch eine stärkere Verfolgung schwerer Kriminalität flankiert werden – etwa im Bereich der Organisierten Kriminalität oder der Cyberkriminalität. Deshalb hatte der Sächsische Richterverein im Mai vergangenen Jahres hierfür auch ein gesondertes Konzept „Stärkung des Rechtsstaats durch effektive Strafverfolgung in Großverfahren“ vorgelegt.

Daran anknüpfend enthält der Koalitionsvertrag schließlich auch ein Bekenntnis zu einer „noch intensiveren“ Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, des Menschenhandels und der Zwangsprostitution,

der Cyberkriminalität sowie der Hasskriminalität. Insofern will man die „spezifischen Fachkompetenzen der Staatsanwaltschaften“ stärken und für eine bessere Vernetzung zuständiger Stellen sorgen. Ob mit dem erstgenannten Punkt die Ausprägung zusätzlicher Schwerpunktstaatsanwaltschaften oder eine Aufwertung der bei der Generalstaatsanwaltschaft bestehenden zentralen Einheiten INES, ZCS und ZESA gemeint ist, bleibt abzuwarten.

Bewertung und Ausblick

Insgesamt handelt es sich bei dem Koalitionsvertrag aus der Perspektive der sächsischen Richter und Staatsanwälte um ein Papier mit guten Ansätzen, auf denen man aufbauen kann.

Dass der Vertrag für den Bereich der allgemeinen Justiz recht unkonkret ist, muss – entsprechenden politischen Willen vorausgesetzt – kein unüberbrückbarer Nachteil sein. Gerade mit Blick auf die seit März 2020 herrschende Krise entfalten die in anderen Bereichen sehr konkret vorgesehenen

Umsetzungsprojekte kaum eine größere Verbindlichkeit. Dies wird insbesondere aus einer Erklärung des Sächsischen Finanzministers anlässlich der Vorstellung des Maßnahmenpakets zur Finanzierung der Folgen der Corona-Krise am 9. April 2020 deutlich: „Es muss aber allen Beteiligten klar sein, dass diese Kreditaufnahme und die damit bezweckte Bewältigung der Krise nur durch die nötige Prioritätensetzung und das Zurückfahren kostenintensiver Wünsche gelingen kann. Die Vor-Krisen-Prioritäten in unserem Haushalt können nicht identisch sein mit den Nach-Krisen-Prioritäten.“

Vor diesem Hintergrund sind der Titel des Koalitionsvertrages „Gemeinsam für Sachsen“ und die drei definierten Kernziele „Erreichtes bewahren, Neues ermöglichen, Menschen verbinden“ mehr denn je aktuell und geben die Leitlinien für die nächsten Monate vor.

Michael Wehnert

AKTUELLE ÜBERLEGUNGEN ZU BESOLDUNGSFRAGEN

Jährlich treffen sich auf der DRB-Bundesebene die in den Landesverbänden für Besoldungsfragen zuständigen Kolleginnen und Kollegen, um sich gegenseitig über die jeweiligen Entwicklungen zu informieren und die Gedanken aus den Landesverbänden über mögliche weitere Entwicklungen auszutauschen.

Als wichtige Entwicklung konnte beim diesjährigen Treffen festgestellt werden, dass inzwischen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur offensichtlichen Unangemessenheit der Besoldung von den Ländern weitestgehend beachtet wird. Der letzte Abschluss im TV-L ist von praktisch allen Ländern ohne ernsthafte Diskussionen zeit- und inhaltsgleich für die Beamten und Richter übernommen worden. Entsprechend entfernen sich die Besoldungen allmählich nach oben von der Gefahrenzone. Mit Blick auf die umfangreichen Berechnungen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anzustellen waren, bleibt gleichwohl festzuhalten, dass sich der öffentliche Dienst immer weiter von der allgemeinen Lohnentwicklung (Nominallohnindex) abkoppelt. Dort erreicht der Abstand im 15-Jahres-Vergleich inzwischen in fast allen Ländern zweistellige Prozentwerte. Auch deshalb werden die nächsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere das weitere Musterverfahren zur Besoldung in Berlin und auch die Vorlage des

VG Chemnitz betreffend den Abstand zur Grundversicherung, mit Spannung erwartet. Ob eine dieser Entscheidungen noch getroffen wird, bevor der bisherige Bearbeiter, Präsident Voßkuhle, das Bundesverfassungsgericht verlässt, bleibt abzuwarten.

Wir erlebten in der letzten Zeit in den Ländern einen besoldungspolitischen Paradigmenwechsel – von der Besoldung nach Kassenlage zur Besoldung nach Angebot und Nachfrage. Vor allem der Bedarf in der Nachwuchsgewinnung wirkt sich in verschiedenen Ländern positiv auf die Besoldung aus. In außergewöhnlicher Weise erhöht Rheinland-Pfalz die Besoldung 2019 und 2020 um jeweils 5,26 % und wird nach den Tabellenwerten zum Jahresende zur Besoldungs-Spitzengruppe um Bayern, den Bund, Sachsen und Baden-Württemberg aufgeschlossen haben. Auch sonst gehört der Schabigkeitswettbewerb derzeit der Vergangenheit an. Selbst Berlin, Hessen und das Saarland nehmen inzwischen auch für ihre Bediensteten Geld in die Hand, um die Lücke in den Verdiensten zu verringern. Entsprechend geht die Spreizung der Einkommen derzeit zurück. Von einem faktischen Trend zur Bundeseinheitlichkeit in der Besoldung kann man dabei aber nicht sprechen. Weitere Verbesserungen sind für Berufseinsteiger festzustellen. Nachdem in Baden-Württemberg vor Jahren Berufseinsteiger einen Abschlag auf die Besoldung

hinnehmen mussten, was erst durch das Bundesverfassungsgericht korrigiert wurde, wurde in einigen Ländern inzwischen die erste Erfahrungsstufe gestrichen und die Tabelle insgesamt gestaucht, sodass die Entgelte am Berufsbeginn schneller steigen. So erfreulich diese Tendenz ist, so bedenklich könnte sie sich auswirken, wenn die Rekrutierungsbedarfe wieder sinken und die Attraktivität des öffentlichen Dienstes in wirtschaftlich schwieriger werdenden Zeiten wieder steigt.

Die strategische Diskussion über künftige weitere Entwicklungen hatte dann unter anderem auch mit der Frage zu tun, ob es nicht auch wieder Zeit für eine Gegenbewegung mit Verbesserungen gerade auch für Kollegen im mittleren bis höheren Dienstalter ist. Die damit angesprochene Strukturdebatte hat ganz verschiedene Facetten, aber derzeit keinen Sieger. Selbst eine eindeutige Mehrheit zeichnet sich unter den Ländervertretern nicht ab.

Die wichtigste Frage, die dabei erörtert wird, ist auch weiterhin das Verhältnis der R-Besoldung zur A-Besoldung. Vor allem die großen Landesverbände Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen denken insoweit recht laut über Veränderungen nach. Im Grundsatz entspricht die R1-Besoldung der Besoldung einer typischen Beamtenlaufbahn im höheren Dienst. Sie beginnt in der Höhe der Eingangsstufe von A13 und endet in der Endstufe von A15. Parallel dazu verläuft R2, die in der Endstufe von A16 endet. Diese Anknüpfung hat Vor- und Nachteile. Ein Nachteil liegt darin, dass in der R-Besoldung keine höhere Besoldung gezahlt wird, obwohl trotz formal gleicher Zugangsvoraussetzungen in der Justiz allgemein bessere Qualifikationen verlangt werden als in der allgemeinen und in der Finanzverwaltung. Der Vorteil liegt darin, dass die R-Besoldung durch diese Anknüpfung an den regelmäßigen Besoldungserhöhungen teilnimmt, ohne dass wir das auf uns allein gestellt im Verhandlungswege erreichen müssten; einige Kollegen sind allerdings der Auffassung, dass wir in eigenen Verhandlungen viel mehr erreichen könnten. Eine Mittelposition, die vor allem aus Berlin vorgebracht wird, möchte zwar die strukturelle Abkoppelung der R- von der A-Besoldung erreichen, aber am Gleichklang der Erhöhungen festhalten.

Einige Kollegen, vor allem aus Nordrhein-Westfalen, sind zudem darüber verärgert, dass es in der dortigen A-Besoldung eine Art Kompensationszulage gibt für alle Beamten, die keine andere Zulage erhalten. Das führt dazu, dass das reale Einkommen in der Eingangsstufe von A13 über dem der Eingangsstufe von R1 liegt. Und wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Zulagen nicht ernst genommen werden, könne die Forderung nach einer



allgemeinen Zulage für die Ämter der R-Besoldung nicht unberechtigt sein. Aus Sicht der Protagonisten sei diese Zulage am besten so zu bemessen, dass sie die Lücke zur bundesweit höchsten R-Besoldung schließt. Jenseits des Wunschdenkens ist bei solchen Vorschlägen stets mit zu berücksichtigen, dass alle Leistungen, die außerhalb der Tabelle gewährt werden, nicht ohne Weiteres an späteren Besoldungserhöhungen partizipieren. Überdies, und das ist das wichtigste Argument gegen sie, können sie viel leichter wieder abgeschafft werden. Eine Kürzung der Tabelle fällt dem Gesetzgeber schwer. Eine Kürzung außertabellarischer Leistungen ist, wie es das Weihnachtsgeld bewiesen hat, deutlich einfacher.

Zielführender als die Forderung außertabellarischer Vorteile könnte die nach der Streichung außertabellarischer Nachteile sein. In diesem Zusammenhang fällt der Blick in vielen Landesverbänden auf die Kostendämpfungspauschale im Beihilferecht. Einige Länder haben sie, die seinerzeit als beihilferechtliches Äquivalent für die inzwischen längst gestrichene Praxisgebühr in der gesetzlichen Krankenversicherung eingeführt worden war, bereits abgeschafft, andere, auch Sachsen, halten weiter an ihr fest.

Allerdings gibt es eine außertabellarische Leistung, die vor Jahren im Tarifvertrag für Hessen eingeführt wurde und die durch steuerrechtliche Änderungen zum Jahresanfang eine neue Attraktivität gewonnen hat. Es handelt sich um das Jobticket. Bisher handelte es sich um eine Form der Zwangsbeglückung. Als geldwerte Leistung war das Jobticket zu versteuern. Für Kollegen, die etwa wegen fehlender attraktiver

Angebote des öffentlichen Personenverkehrs dieses Ticket nicht nutzen konnten, war es sogar nachteilig. Inzwischen können diese Nachteile vermieden werden. Der Dienstherr kann das Jobticket selbst pauschal versteuern, sodass es von den Bediensteten nicht mehr versteuert werden muss. Zudem ist das Jobticket ab diesem Jahr nicht mehr auf die steuerrechtliche Pendlerpauschale anzurechnen. Wer das Ticket also nicht nutzen kann, kann weiter die Pkw-Kosten bei der Steuer geltend machen. Wer dagegen das Ticket nutzen kann, für den lohnt sich das berufliche Pendeln unter dem Strich zumindest finanziell. Entsprechend könnte der Dienstherr – außerhalb besoldungsrechtlichen Handlungsbedarfs – ebenfalls ein Interesse an diesem Jobticket haben. Einerseits kann es einen Baustein für die CO₂-Reduzierung bilden. Andererseits kann es die räumliche Flexibilität der Bediensteten steigern, weil länger dauernde Einsätze an entfernteren Dienstorten weniger finanzielle Nachteile beinhalten. Und schließlich kann damit ein Beitrag zur Regionalförderung geleistet werden, weil Wohnsitze außerhalb der Zentren finanziell interessanter werden.

Abschließend seien noch die Vorlage des VG Chemnitz und unsere Widerspruchsaktion vom letzten Dezember erwähnt. Die Erfolgsaussichten der Vorlage sind noch immer schwer zu beurteilen. Welche Folgewirkungen für spätere Jahrgänge und höhere Besoldungsgruppen entstehen werden, ist auch noch nicht vorhersehbar. In gewisser Hinsicht ist Sachsen

durch die Streichung der untersten Besoldungsgruppen jedenfalls in den aktuellen Jahren weniger angreifbar. Zudem hat Sachsen im Ländervergleich inzwischen einen guten Stand in Sachen Besoldungsniveau. Dessen ungeachtet war es wichtig, dass sich sehr viele Kolleginnen und Kollegen Ende letzten Jahres an der Widerspruchsaktion beteiligt haben. Nach inoffiziellen Informationen hat etwa ein Drittel aller Beamten und Richter der Besoldung widersprochen – ein hervorragendes Ergebnis angesichts der sehr kurzen zur Verfügung stehenden Zeit und des Umstandes, dass die DGB-Gewerkschaften mangels Problemkenntnis nicht zur Teilnahme aufgerufen wurden. Mittlerweile gibt es zaghafte Signale, die darauf hindeuten, dass eine positive Entscheidung für alle Beamten und Richter – unabhängig von der Beteiligung an der Widerspruchsaktion – getroffen werden könnte. Sicherheit gibt es aber vorerst nicht.

Postskriptum: Der vorstehende Bericht behandelt eine Sitzung vom 6. März 2020 und trägt deshalb wie diese den Geist der Prä-Corona-Ära. Wäre damals schon absehbar gewesen, was im Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Heftes bereits Realität ist, hätten die Sicherheit von Dienstverhältnis und Dienstbezügen sowie der Umstand, dass die nächsten Besoldungsgespräche erst im Herbst 2021 bevorstehen, wenn die aktuelle Krise hoffentlich überwunden sein wird, sicher eine andere Bedeutung gehabt.

Dr. Andreas Stadler

IN QUARANTÄNE

Tücken und Hoffnungen der Heimarbeit mit den vorhandenen Möglichkeiten

Zunächst hatte ich die Hoffnung, mit der Corona-Krise nicht unmittelbar in Berührung zu kommen. Aber weit gefehlt. Das Virus ist mir näher, als ich dachte.

Als ich am Vormittag bei meinem Kollegen anklopfte und öffnete, telefonierte er und bat mich, vor der Tür zu warten. Er öffnete, nachdem er sein Telefonat beendet hatte, und teilte mit: „Quarantäne! Wir müssen in Quarantäne.“ Ein Kollege, mit dem wir in den letzten Tagen öfters gemeinsam Kantinen und Restaurants in Bautzen zum Mittagessen besucht hatten, war positiv auf Corona getestet worden. Das hat uns, einer Kollegin, die zu dem Gespräch dazugestoßen war, und mir, die Sprache verschlagen.

Der Anruf aus dem Gesundheitsamt ließ nicht lange auf sich warten. Man bat mich zum Test. Schnell noch Termine aufheben und dann zum Gesundheitsamt, das in unmittelbarer Nähe – in Sichtweite – des Gerichtsgebäudes liegt. Ich werde von einem Herrn vom Sicherheitsdienst gefragt, aus welchem Grund ich in das Amt möchte. „Ich habe einen Termin“, erkläre ich dem Mann vom Sicherheitsdienst. Er schließt mir auf. Im ersten Stock befindet sich ein Spender für Desinfektionsmittel. Mir wird aus einem Zimmer heraus auch sofort eine Schutzmaske gereicht, die ich aufsetzen soll. Das gelingt mir jedoch ohne Hilfe nicht richtig. Es ist ein Mund- und Nasenschutz. Ich komme mir damit – gelinde gesagt – sehr merkwürdig vor. Das Gefühl, ein Aussätziger zu sein, beschleicht mich. Es werden die Formalien geklärt. Wer bin ich? Mit wem wohne ich zusam-

men? Habe ich Symptome und war ich in der letzten Zeit außerhalb Deutschlands? Wann war ich zuletzt mit dem Infizierten zusammen und wie lange hatte ich Kontakt zu ihm? „Wir nehmen einen Abstrich bei Ihnen für einen Test“, sagte die Dame vom Amt, die einen Mund-und-Nasen-Schutz mit Filter trägt. Außerdem werde eine Quarantäne bis zum 4. April 2020 festgesetzt. Ich bekomme noch ein Merkblatt, dem ein Zettel mit der Überschrift „Tagebuch“ angeheftet ist. Dort soll ich in der Tabelle für jeden Tag Symptome eintragen und meine Fieberwerte.

Ich warte kurz auf dem Flur, wo auch andere Personen mit Mund-und-Nasen-Schutz sitzen. Ich bekomme meinen Ausweis zurück und werde in einen weiteren Raum gebeten. Dort empfängt mich eine Frau: Haube für die Haare, Mund-Nasen-Schutz, weißer Kittel, Einmalhandschuhe. Durch ihre Brille wirkt sie wie ein Kosmonaut. Mit einem Wattestäbchen nimmt sie den Abstrich aus dem tiefen Rachen und beiden Nasenlöchern, unangenehm! Dann darf ich wieder gehen. Den Mundschutz nehme ich draußen wieder ab. Ich finde das albern draußen. Ich fahre nach Hause und berichte meiner erstaunten Frau und meiner ebenso überraschten Tochter, ich sei jetzt in Quarantäne und wir müssten auf Abstand gehen und einige Regeln einhalten.

Homeoffice – neudeutsch ausgedrückt – heißt jetzt die Devise. Ich habe keinen Zugang zu forumSTAR von zu Hause aus. Das schränkt die Möglichkeiten der Heimarbeit stark ein. Immerhin hatte ich mir den OWA-Zugang noch kurz vorher freischalten lassen. O... Was? Das ist – für diejenigen, denen das nicht bekannt war – ein Zugang zum dienstlichen E-Mail-Fach über eine Office-Outlook-App von Microsoft. Schön! Ich bin sogar in mein E-Mail-Fach gekommen und konnte mit den Kollegen kommunizieren, die mir bereits gemailt hatten. Ich hatte die Hoffnung, dass ich mit diesem Zugang zumindest meine Arbeit als Pressesprecher erledigen konnte. Doch das war zu Beginn ziemlich holprig. Ich konnte nicht einfach loslegen wie erwartet: Die Oberfläche der App ist anders als die, die ich im Büro sehe. Gewöhnungsbedürftig. Dann wollte ich eine Mail weiterleiten. Das ging aber nicht. Die Adressen ließen sich nicht über den Button „An“ einfügen. Dank der LIT-Hotline habe ich den Kniff verraten bekommen, wie es doch geht. Gut, das ging. Ich wollte nun die Pressevorschau aus den Tagesordnungen für den kommenden Monat – April – erstellen. Da die Dateien, die nicht im Outlook gespeichert sind, mir nicht zur Verfügung stehen, habe ich mir die Tagesordnungen senden lassen. Aber – oh Schreck – diese konnte ich nicht bearbeiten, nicht einmal kopieren. Sie waren umfassend geschützt, sodass ich sie nur lesen konnte. Nächster Anruf. Ein Fach-



mann von der LIT konnte mir dann die Lösung des Problems mitteilen. Er erklärte mir per Mail mit schönen Screenshots, wie man den Schutz aufhebt. So, jetzt konnte es losgehen und funktionierte auch. Ein herzlicher Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der LIT für die geduldige und fachkundige Unterstützung!

Dann konnte es in diesem Rahmen losgehen. Durch diesen Zugang konnte ich zumindest Kontakt mit meinen Kolleginnen und Kollegen aufnehmen, E-Mails versenden und telefonieren. Jetzt hatte ich auch Telefonnummern zur Verfügung. Ohne einen Zugang zu forumSTAR bleibt die Aktenbearbeitung Stückwerk. Außer Studium der Akten und Vorbereitung von Entscheidungen bleibt man in der Umsetzung stecken. Die Verfügungen und kleinen Beschlüsse können nicht gefasst werden ohne Zugriff auf forumSTAR. Klar, manches geht mit Klimmzügen und Kniffen über Word und Versendung per Mail. Alles mühsam. Hier gibt es noch Luft nach oben. Der OWA-Zugang ist dennoch ein sehr guter Anfang für die Arbeit auch von zu Hause aus. Das lässt sich ausbauen.

Jetzt bin ich wieder frei! Keine Symptome. Nun heißt es weiter Abstand halten. Nun ist leider die Maskenpflicht angeordnet worden. Das ist für mich unangenehm und lästig. Ich empfinde die Maßnahme auch als zweifelhaft, die vielleicht viele unvorsichtig werden lässt.

Reinhard Schade

AUSWIRKUNGEN DER REFORM ZUR VERMÖGENSABSCHÖPFUNG

Im Juli 2017 ist das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung in Kraft getreten. Mehr oder weniger hat dies alle mit Strafrecht befassten Kollegen betroffen, sodass es Zeit wird für eine erste Bestandsaufnahme. Wurden die Erwartungen erfüllt? Sind die Befürchtungen eingetreten? Wie wirkt sich die Reform bisher auf die Arbeitsbelastung aus? Und wie auf die Finanzen?

Dazu sollen zunächst die Ziele der Reform dargestellt werden. Ein erklärtes Ziel war die Vereinfachung der Vermögensabschöpfung. Sie sollte so gestaltet werden, dass ihre Handhabung eine Selbstverständlichkeit darstellt. Die komplizierte Rückgewinnungshilfe sollte vereinfacht werden, Geschädigte sollten leichter an ihr Geld kommen. Außerdem sollte die Abschöpfung effektiver und europäischen Standards angepasst werden. Insbesondere sollte die erweiterte Einziehung leichter durchgeführt werden können bis hin zur selbstständigen Einziehung ohne konkreten Tatverdacht. Kosten sollte alles möglichst wenig, sondern eher Geld einbringen.

Befürchtungen spielten ebenfalls eine große Rolle. Man hatte Angst, dass Absprachen nicht mehr möglich sein würden, weil Beschuldigte um ihr Geld mehr kämpfen als um ihre Freiheit. Die Arbeitsbelastung werde zunehmen, weil man jederzeit die Abschöpfung im Blick haben müsse, denn sie sei ja verpflichtend.

1. Reform war überfällig

Alle die, die sich schon vor der Reform mit der Abschöpfung beschäftigt hatten, waren sich einig: Eine Reform war überfällig. Das Instrumentarium der Rückgewinnungshilfe war so kompliziert, dass es alle abgeschreckt hat. Die Fälle, in denen Geschädigte tatsächlich über die Rückgewinnungshilfe ihr Geld bekommen haben, hatten Seltenheitswert. Ausgangspunkt der Regelung für die Rückgewinnungshilfe war der alte § 73 Abs. 1 S. 2 StGB, der den Verfall für ausgeschlossen erklärt hat, wenn Verletzte einer Tat vorhanden waren. Damit war schon das große Feld der Betrugstaten praktisch ausgeschlossen. Der nächste „Totengräber der Abschöpfung“ war die Entreicherungsregel. Wenn kein Geld mehr da war, brauchte man auch nichts abzuschöpfen. Dies wurde großzügigsten angenommen, sodass meistens keine Abschöpfung durchgeführt wurde.

Dass auch nach altem Recht ansonsten die Abschöpfung zwingend war, wurde gerne übersehen.

Die Abschöpfung von Vermögen unklarer Herkunft wurde eher stiefmütterlich behandelt. Im Wesentlichen war sie bei Drogendealern anwendbar. Die Abschöpfung unklaren Vermögens, wenn die Anlassat nicht nachgewiesen werden konnte, war nicht möglich. Mehrfach mussten Gelder herausgegeben werden, weil z. B. eine geldwäschetaugliche Vortat nicht nachgewiesen werden konnte. Der klassische Fall, dass Drogendealer zum Einkauf nach Tschechien fahren, 10.000,- € mitnehmen und diese vor der Ausreise aus Deutschland festgestellt werden, hat sicher manchem von uns schon Kopfzerbrechen bereitet. Im Ergebnis musste man das Geld herausgeben.

2. Hat hier die Reform etwas gebracht?

a) Wegfall der Rückgewinnungshilfe

Auf jeden Fall ist die Hemmschwelle für die Vermögensabschöpfung niedriger geworden. Inzwischen werden serienmäßig Einziehungsentscheidungen getroffen, und viele Kollegen dürften sich bereits daran gewöhnt haben, bei einem Antrag wegen Betruges in der Hauptverhandlung auch die Einziehung (von Wertersatz) mit zu beantragen und als Richter auch auszusprechen. In Verfahren mit Verletzten ist auch die Tenorierung wesentlich einfacher geworden. Es muss kein Arrest mehr aufrechterhalten und es müssen keine langen Feststellungen im Tenor getroffen werden etc. Die Anzahl der Staatsanwälte, die Abschöpfung betreiben, ist erheblich gewachsen.

Die Frage ist, ob dadurch auch die Geschädigten leichter an ihr Geld kommen können. Dies kann nicht pauschal beantwortet werden. Bisher benötigten die Geschädigten einen zivilrechtlichen Titel, um in einem komplizierten Verfahren auf das im Strafverfahren gesicherte Vermögen zugreifen zu können. Das war für viele nicht nachvollziehbar, wurden sie doch als Zeugen vernommen, ihr Fall Grundlage einer strafrechtlichen Anklage und ihr Anspruch möglicherweise auch Gegenstand des Urteils. Außerdem war die zusätzliche zivilrechtliche Geltendmachung mit weiteren Kosten verbunden. Dies ist nun weggefallen. Geschädigte benötigen nicht mehr in jedem Fall einen Titel, sondern können ihr Geld unter bestimmten Voraussetzungen von der



Staatsanwaltschaft direkt erhalten. In Einzelfällen ist es auch tatsächlich gelungen, den ordentlich tenorierten Einziehungsbetrag vollständig zu vollstrecken und an die Geschädigten – die sich aus dem Urteil ergeben – auch auszuzahlen. In diesen Fällen kann aus Sicht der Geschädigten sicher von einer Vereinfachung gesprochen werden. Nach altem Recht wäre eine Auszahlung durch die Staatsanwaltschaft nicht möglich gewesen, sondern sie hätten sich erst einen zivilrechtlichen Titel besorgen müssen. Gerade in den kleinen Fällen ist dies auch häufig unterblieben.

In der Praxis hat sich allerdings herausgestellt, dass es zwei Hinderungsgründe gibt, die eine umfassende Auszahlung an die Geschädigten verhindern. Zum einen können die Einziehungsbeträge nicht vollständig vollstreckt werden, sodass in der Regel von Mangelfällen auszugehen ist. Dann kann zwar die Staatsanwaltschaft einen Insolvenzantrag stellen, doch führt dies nicht unbedingt dazu, dass die Geschädigten umgehend Schadensersatz bekommen. Ehrlicher Weise muss man aber zugeben, dass dies kein Problem der Gesetzesreform ist, sondern in der Natur der Sache liegt. Straftäter neigen dazu, ihre Gewinne entweder zu verbrauchen oder zu verschleiern, sodass nicht alles wieder aufgespürt werden kann.

Zum anderen setzt die Entschädigung der Verletzten voraus, dass sich der Anspruch der Verletzten aus dem Urteil ergibt. Schenkt man den Rechtspflegern Glauben, ist dies in erstaunlich vielen Fällen nicht gegeben. Es soll Fälle geben, in denen sich der Einziehungsbetrag nicht im Urteil wiederfindet, in denen falsch gerechnet wurde oder in denen die Geschädigten pauschal benannt wurden etc. In diesen Fällen muss das Gericht die Ansprüche zulassen, was zumindest zu einer Verzögerung führt.

So kompliziert die alte Regelung auch war, sie ermöglichte es jedoch in Einzelfällen, dass die Verletzten ihr Geld vor Rechtskraft der strafrechtlichen

Verurteilung erhielten. Grund war, dass die Auszahlung auf dem zivilrechtlichen Titel beruhte und nicht auf dem Strafurteil. Dies ist jetzt nicht mehr möglich. Eine Auszahlung erfolgt erst nach Rechtskraft der Einziehungsentscheidung, die sich durchaus hinziehen kann.

In Dresden berichten die Rechtspfleger, dass in kleineren Fällen durchaus Rückzahlungen vorgenommen werden konnten. In einem großen Geldwäscheverfahren konnten umfangreich Auszahlungen vorgenommen werden. In einem Teilaspekt dieses Verfahrens lag kein Mangelfall vor, weil nur ein Geschädigter vorhanden war, und in einem anderen Teilaspekt hoffen wir, einen Deckungsfall durch Verhandlungen herstellen zu können.

Insgesamt meine ich, dass die Reform hier durchaus zu Verbesserungen geführt hat.

b) Verbesserung der Einziehung unklaren Vermögens

Hier sollte die Reform dazu führen, dass großzügiger unklares Vermögen eingezogen werden kann. Insbesondere ist die Beschränkung auf bestimmte Anlasstaten bei der erweiterten Einziehung weggefallen, und es wurde der neue § 76 a Abs. 4 eingeführt, der die Einziehung unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne festgestellte Straftat ermöglicht.

Ob dies bereits zu einem messbaren Erfolg geführt hat, vermag ich nicht zu beurteilen. Mein Eindruck ist, dass inzwischen im Ermittlungsverfahren deutlich öfter als früher aufgefundenes Bargeld oder sonstige Vermögensgegenstände mitgenommen werden. Hier gehen Ermittlungsbeamte und Staatsanwaltschaften offensiver an die Abschöpfung heran und beantragen auch entsprechende Beschlüsse.

Allerdings sind durchaus Widerstände bei Gericht und Oberbehörden vorhanden. Da viele Einzel-

fragen noch nicht geklärt sind, tun sich Gerichte schwer, Einziehungen auszusprechen, wenn keine konkrete Tat nachgewiesen werden kann. Hier ist noch ein großflächiges Umdenken erforderlich. Zu einiger Berühmtheit hat es die Maßnahme der Berliner Staatsanwaltschaft gebracht, umfassend Immobilienvermögen bei einem Clan sicherstellen zu lassen. Inzwischen sind auch im Bundesgebiet erste Entscheidungen zu § 76 a Abs. 4 StGB veröffentlicht worden. Ein massenhaftes Phänomen ist es jedoch nicht geworden.

Aus Abschöpfersicht war die Reform hier wichtig. An der Umsetzung muss weiter gearbeitet werden.

3. Wie hat sich die Reform auf die Arbeitsbelastung ausgewirkt?

Bei der Staatsanwaltschaft Dresden wurde eine Pebsy-Nacherhebung durchgeführt. Diese hat für Sachsen einen Mehrbedarf von knapp zwei Staatsanwälten und gut sieben Rechtspflegern sowie etwas mehr als einer Geschäftsstelle ergeben. In jedem Fall kann festgestellt werden, dass auch Kollegen, die sich früher kaum mit Abschöpfung befasst haben, hier nun Zeit investieren.

Die Hoffnung aufseiten der Staatsanwaltschaft, durch frühe Feststellung von Mangelfällen und Vorrang des Insolvenzrechts die Abschöpfung quasi loszuwerden, hat sich bisher nicht erfüllt. Die Rechtspfleger üben eine – berechnete – Zurückhaltung aus, wenn es darum geht, bereits im Ermittlungsverfahren einen Insolvenzantrag zu stellen. Immerhin gilt noch die Unschuldsumutung und eine Insolvenz könnte zu irreparablen Schäden führen. Gerade die Feststellung der Ansprüche der Geschädigten beruht im Ermittlungsverfahren naturgemäß auf einer vorläufigen Einschätzung. Daraus dann tatsächlich einen Insolvenzantrag abzuleiten, könnte möglicherweise zu Amtshaftungsansprüchen führen.

Der Vorrang des Insolvenzrechts nach der Reform hat dafür Klarheit geschaffen, was bei einer anderweitigen Insolvenz zu tun ist. Hier wird nun ohne viel Überlegung das gesicherte Vermögen an den Insolvenzverwalter ausgekehrt. Er muss sich um alles Weitere kümmern. Verglichen mit dem bisherigen Meinungsstreit und den dadurch erforderlichen endlosen Diskussionen, was bei einer Insolvenz zu tun ist, stellt dies eine erhebliche Vereinfachung dar.

Deutlich mehr Arbeit für die Rechtspfleger verursacht die Auszahlung an die Geschädigten. Auch der Geschäftsaufwand bei der Benachrichtigung und der Erfassung der geltend gemachten Ansprüche etc. ist nicht zu unterschätzen.

Das fängt bereits mit der Benachrichtigung nach Rechtskraft des Urteils an. Wenn es gut läuft, ist eine Exceltabelle vorhanden, mit der ein Serienbrief erstellt werden kann. Damit ist es aber nicht getan, denn die massenhafte Erstellung von Briefen mit dem Inhalt „Sie können Geld erhalten, wenn Sie das und das tun“ setzt unweigerlich eine Flut von Anrufen und Nachfragen in Gang, die irgendjemand auch entgegennehmen muss. Man kann die Einzelbenachrichtigung zwar durch eine Mitteilung im Bundesanzeiger ersetzen, aber wer liest schon regelmäßig die Internetseite des Bundesanzeigers? Bei der Staatsanwaltschaft Dresden halten wir es daher so, dass fristwährend im Bundesanzeiger eine Mitteilung erfolgt und dann zusätzlich ein Serienbrief an die Geschädigten abgefertigt wird, den wir dafür nicht zustellen. Ein bisschen bringen diese Telefonate aber auch Vergnügen: Es gibt doch einige Leute, die sich ausdrücklich für die Arbeit der Staatsanwaltschaft bedanken! Wann kommt so etwas sonst vor?

Weggefallen sind für den engagierten Dezernenten die Erläuterungen zu der alten Rückgewinnungshilfe. In den entsprechenden Verfahren haben die Belehrung der Verletzten, die Antworten auf Nachfragen, die Fortbildung von Rechtsanwälten und der Kampf mit Banken nicht unerheblich Zeit gekostet. Bis die Zwangsvollstreckungsabteilung einer Großbank begriffen hatte, dass § 111 g StPO a. F. die Vollstreckungsrangfolge umkehren konnte, war es teilweise ein weiter Weg. Dies ist ersatzlos weggefallen und beschränkt sich jetzt auf die Altfälle. Da diese Tätigkeit nur von den Kollegen durchgeführt wurde, die tatsächlich Rückgewinnungshilfefälle betreut haben, fällt dieser Wegfall von Arbeit gefühlt kaum ins Gewicht.

Das Fazit hinsichtlich der Arbeitsbelastung fällt daher gemischt aus: Allein durch die größere „Popularität“ ist natürlich auch die Arbeitsbelastung gestiegen. Die Vereinfachungen merken vor allem diejenigen, die sich schon vorher intensiv mit Abschöpfung befasst haben. Das sind aber nicht allzu viele.

4. Ist die Reform auch finanziell ein Gewinn?

Dies zu beurteilen, dürfte im jetzigen Stadium schwerfallen. Sollten sich in Großverfahren wie in Berlin mit dem sichergestellten Immobilienvermögen erhebliche Vermögenswerte zugunsten des Staates einziehen lassen, könnte dies die Abschöpfungstitel tatsächlich nachhaltig beeinflussen. Ob die Instrumente der selbstständigen und der erweiterten Einziehung hier zu höheren Abschöpfungsbeträgen führen, bleibt abzuwarten.

5. Haben sich die Ängste bewahrheitet?

Was die Absprachen in der Hauptverhandlung angeht, so gibt es tatsächlich Fälle, in denen sich die Befürchtungen als berechtigt herausgestellt haben. In einem Geldwäscheverfahren in Dresden wurden mehrere Grundstücke beschlagnahmt. Während sich die Staatsanwaltschaft bei der Höhe der Strafe alle möglichen Zugeständnisse vorstellen kann, jedoch unbedingt die Grundstücke eingezogen haben möchte, verhält es sich bei den Angeklagten genau umgekehrt. Eine Absprache scheiterte daher bisher. Diese Fälle halten sich jedoch nach meiner persönlichen Einschätzung in Grenzen. Außerdem zeigt es doch, dass die Abschöpfung genau das ist, was den Straftäter tatsächlich trifft. Vor diesem Hintergrund erscheint die Stärkung der Vermögensabschöpfung nur folgerichtig, auch wenn dadurch die Kooperationsbereitschaft einiger Straftäter sinkt.

Die teilweise gestiegene Arbeitsbelastung könnte auch durch eine konsequentere Anwendung des § 421 StPO minimiert werden. Teilweise werden aus lauter Angst vor der Abschöpfungspflicht Kleinstbeträge eingezogen oder Beträge zugunsten von institutionellen Geschädigten eingezogen, die eine eigene Vollstreckungsmöglichkeit und mit den Beschuldigten überdies bereits Ratenzahlungsvereinbarungen geschlossen haben. Mit einer konsequenteren Anwendung der Möglichkeiten der Gesetzesreform könnte hier Abhilfe geschaffen werden.

Fazit: Insgesamt sehen wir Abschöpfer die Reform eher als Erfolg. Viele Einzelheiten werden sich noch entwickeln müssen, aber die bisherige Tendenz stimmt durchaus positiv.

Karin Schreitter-Skvortsov

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ZU AUSWAHLENTSCHEIDUNGEN

In Fortsetzung und Ergänzung der Auswertung von relevanten Entscheidungen des SächsOVG (info Nr. 1/19, S. 15–19) wird an dieser Stelle aus der aktuellen Verwaltungsrechtsprechung anderer Bundesländer berichtet, soweit sie auch für uns von Interesse ist. Schwerpunktthema sind funktionsbezogene Anforderungen für Richterdienstposten.

Angestrebtes Statusamt als Bezugspunkt der Auswahlentscheidung

a) Der BayVGH (Beschluss vom 9. August 2019 – 3 CE 19.895) entschied, dass auch für Richterämter das angestrebte Statusamt als Bezugspunkt der Auswahlentscheidung maßgeblich ist. Das Amt im funktionellen Sinne findet erst dann Berücksichtigung, wenn sich die Bewerber auf der Basis der Gesamturteile und der danach vorgenommenen Binnendifferenzierungen als im Wesentlichen gleich geeignet herausgestellt haben, wobei der Dienstherr in der Stellenausschreibung die erwünschten Kenntnisse und Fähigkeiten vorgegeben haben muss. Im zugrunde liegenden Verfahren war bei gleicher Eignung zweier Bewerber, bei denen es sich um VRiOLG handelte, im Hinblick auf den zu besetzenden Posten des Vorsitzenden eines Straf- und Bußgeldsenats des BayObLG der vom Dienstherrn als „Strafrechtsspezialist“ bewertete Bewerber ausgewählt worden, ohne dass solche Fachkenntnisse als besonderes Kriterium in der Stellenausschreibung genannt waren.

Aus den Gründen: [14] Ohne ein vor Beginn der Auswahlentscheidung festgelegtes Anforderungsprofil und damit ohne transparente Dokumentation der maßgeblichen Auswahlgründe wäre aber das Nachschieben von Eignungsmerkmalen denkbar und damit eine effektive gerichtliche Kontrolle im Hinblick auf ein benachteiligungsfreies Auswahlverfahren praktisch nicht möglich (vgl. BVerwG, U. v. 3.3.2011 – 5 C 16.10 – juris Rn. 23). Das Anforderungsprofil muss hinreichend detailliert gekennzeichnet werden, denn nur auf diese Weise können potenzielle Bewerber Kenntnis von ihren Erfolgchancen im Wettbewerb um die entsprechenden Stellen erlangen (Schnellenbach, a. a. O., Anh. 1 Rn. 23, 24). Hierfür hätte es im vorliegenden Fall zumindest eines ausdrücklichen, etwa darauf gerichteten Hinweises bedurft, dass „besondere Kenntnisse“ in den betreffenden Rechtsgebieten (zumindest) von Vorteil sind. Nur so wären vom Antragsgegner erwartete Eignungsmerkmale (mit beschreibendem Charakter) dokumentiert und offenkundig gemacht worden, dass sie unter Umständen – etwa bei Beurteilungsgleichstand – den Ausschlag zugunsten eines Bewerbers geben können.

[15] Ist aber [...] die Frage, auf welchem Rechtsgebiet die Bewerber ihre besonders ausgeprägten Fähigkeiten zur auf wissenschaftlichem Niveau vertieften Auseinandersetzung mit schwierigen und grundlegenden Rechtsfragen erworben haben,

ohne Bedeutung, kann dem Besetzungsbericht nicht entnommen werden, aus welchen leistungsbezogenen Kriterien sich der vom Antragsgegner angenommene „merkliche Vorsprung“ des Beigeladenen ergibt.

b) Von derselben Grundannahme geht auch das SaarlOVG (Beschluss vom 21. März 2019 – 1 B 331/18) aus, das in einer gleichsam umgekehrten Fallkonstellation zu entscheiden hatte. Hier monierte ein Bewerber, VPräsLAG, der mit einem VPräsLG um das Amt des PrLAG konkurrierte, die Auswahlentscheidung zugunsten des „gerichtsfremden“ Bewerbers.

Aus den Gründen: [52] Die inhaltlichen Einwendungen des Antragstellers gegen die Beurteilung des Beigeladenen betreffen im Wesentlichen den Umstand, dass der Beigeladene bislang nicht über richterliche Erfahrungen in der Arbeitsgerichtsbarkeit verfügt. Die Stelle des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts setze praktische Erfahrung voraus und dürfe daher nicht von einem Richter besetzt werden, der nie zuvor einen Arbeitsrechtsstreit entschieden habe. [...] Ein Richter, der im angestrebten Amt erst noch eine Einarbeitungsphase benötige, könne nicht bereits ab dem ersten Tag „sehr gut“ geeignet sein. [...]

[54] Der Antragsteller verkennt bereits im Ansatz, dass der ausgewählte Bewerber nicht zwingend bereits am ersten Tag seiner Tätigkeit über die Erfahrungen eines Arbeitsrichters verfügen muss. [...]

[56] [...] Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die an Art. 33 Abs. 2 GG zu messende Auswahlentscheidung auf das Amt im statusrechtlichen Sinne bezogen ist und daher grundsätzlich nicht anhand der Anforderungen eines konkreten Dienstpostens erfolgen darf. Ausnahmen hiervon sind beamtenrechtlich nur zulässig, wenn die Wahrnehmung der Dienstaufgaben des ausgeschriebenen Dienstpostens zwingend besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten voraussetzt, die ein Laufbahnbewerber regelmäßig nicht mitbringt und sich in angemessener Zeit und ohne unzumutbare Beeinträchtigung der Aufgabenwahrnehmung auch nicht verschaffen kann. Diese ständige Rechtsprechung des Senats entsprechenden Grundsätze gelten ohne Weiteres auch für die Ausschreibung richterlicher Beförderungsstellen. Auch hier stellt die sogenannte offene Ausschreibung den Regelfall dar. Dass Bewerber aus anderen Gerichtsbarkeiten grundsätzlich nicht imstande wären, sich die erforderlichen besonderen Fachkenntnisse im Arbeitsrecht in angemessener Zeit und ohne unzumutbare Beeinträchtigung der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben zu

verschaffen, wird vom Antragsteller nicht vorgetragen und ist auch sonst nicht ersichtlich.

c) Mit der Frage, welchen Leistungskriterien der Dienstherr bei gleicher Eignung der Bewerber besonderes Gewicht beimessen darf, war der VGH Mannheim (Beschluss vom 15. März 2018 – 4 S 277/18) befasst. Zu besetzen war die Stelle eines DirAG (R1+Z), für die der Dienstherr Verwaltungsaufgaben höher gewichtete und aus diesem Grund eine EStA'in (R1+Z) einem Ri-AG vorgezogen hatte.

Aus den Gründen: [24] Auch im Übrigen bestehen gegen die Gewichtung der Führungskompetenz im Rahmen der Ausschöpfung keine Bedenken. Darauf, ob der Antragsteller im Vergleich zur Beigeladenen über eine größere Verwendungsbreite verfügt, kommt es dementsprechend nicht an. Es ist auch nicht zu beanstanden, dass die längere richterliche Erfahrung des Antragstellers, der seit Mai 2009 im Richterdienst ist, gegenüber der Beigeladenen, die in der Zeit vom 01.09.1996 bis 30.06.1997 als Zivilrichterin tätig war, hier nicht stärker gewichtet worden ist. Denn es obliegt dem Einschätzungsspielraum des Dienstherrn, ob und wenn ja welchem der beiden Aufgabenkreise er bei der Formulierung des Anforderungsprofils sowie im Rahmen der anschließenden Auswahl des am besten geeigneten Bewerbers besonderes Gewicht beimisst. Danach hat der Antragsgegner die Verwaltungsaufgaben eines Direktors des Amtsgerichts (R1+Z) für bedeutsamer als die rechtsprechenden Aufgaben ansehen dürfen [...].

Gemeinsame Anmerkung

Die in der ständigen Rechtsprechung vor allem des Sächsischen OVG besonders betonte Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Arbeitsbereichen der Justiz wird (zunehmend) auch in Entscheidungen aus anderen Ländern implizit oder explizit anerkannt. So hat es der BayVGH offengelassen, „ob im Rahmen der Bewerbung auf ein Richteramt im Hinblick auf Art. 33 Abs. 2 GG überhaupt Spezialkenntnisse in einem bestimmten Rechtsgebiet (im Sinne einer besonderen Berufserfahrung) den Ausschlag geben können, obwohl mit der Befähigung zum Richteramt von jedem Bewerber im Grundsatz auch die schnelle Einarbeitung in ein neues Rechtsgebiet erwartet werden kann“, gibt aber klar zu erkennen, wie die Frage zu entscheiden ist. Denn die entsprechende Flexibilität ist Grundlage der Durchlässigkeit. Anschaulich geht die Antwort auch aus dem zitierten Beschluss des Saarländischen OVG hervor, welches eine laufbahnübergreifende Ausschreibung für sachgerecht hält (was sie vor dem Hintergrund des Art. 33 Abs. 2 GG zweifellos ist). Es muss daher dem Einschätzungsspielraum des

Dienstherrn obliegen, welchen Leistungskriterien er bei der Formulierung des Anforderungsprofils und im Rahmen der anschließenden Auswahl besonderes Gewicht beimisst, wie hier der VGH Mannheim klarstellte. Und das bedeutet in diesem Kontext eben auch, dass nicht allein auf eine funktionelle Betrachtung des angestrebten Amtes und somit auf die Vorerfahrung in einem bestimm-

ten Gerichtszweig abgestellt werden kann. Auf der formellen Seite müssen die Kriterien – welche auch immer herangezogen werden sollen – in der Ausschreibung kenntlich gemacht werden, wie der BayVGH in der zitierten Entscheidung einleuchtend begründet hat.

Julian Lubini

DIE ALTEN ELEFANTEN

Meine Freunde, die nach Afrika fliegen, erleben ganz besondere Abenteuer. Unlängst berichteten sie mir von großen grauen Tieren, den Elefanten. Sie sind nicht die Könige im Tierreich, aber sie sind mächtig. Sie sind friedlich. Sie sind sehr intelligent. Sie sind sozial. Sie halten die Sträucher kurz. So bleibt die Savanne frei, und es wächst viel frisches Gras für die anderen Tiere. Sie sind imposante Erscheinungen. Sie strahlen Ruhe aus. Jeder hat vor ihnen Respekt. Wenn ein Elefant trompetet, widerspricht kein anderes Tier.

Die Elefanten leben in Herden aus großen und kleinen, jungen und alten Tieren. Angeführt werden die Herden von dem größten und erfahrensten Tier. So ein alter Elefant ist sehr weise. Er kennt alle Wege durch die Savanne und die Wasserstellen, die auch bei langer Trockenheit noch ergiebig sind. Sicher führt er seine Herde dorthin. Die alten Elefanten sorgen auch in der Herde für Ordnung. Sie schreiten ein, wenn sich rangniedere Tiere streiten, und rufen Tiere zurück, die sich zu weit von der Herde entfernt haben. Sie beaufsichtigen die Erziehung der jungen Elefanten und schützen die Herde vor Gefahren. Dank ihrer Erfahrung wissen sie immer genau, was zu tun ist. Die Natur hat das ganz wunderbar eingerichtet.

Nur unbekannte Gefahren machen den alten Elefanten zu schaffen, weil sie allein ihrer Erfahrung vertrauen. Die sagt ihnen, dass man Gefahren in der Savanne am besten als geschlossene Herde begegnet. Rüsseldistanz zwischen einzelnen Herdentieren oder gar Entfernung auf Hörweite? Alte Elefanten misstrauen dem. Kein Tier darf aus der Herde ausscheren. Wenn sich die Herde zerstreut, so fürchten die alten Elefanten, würden sich die rangniederen Tiere womöglich nur um ihre Körperpflege kümmern, aber die Sträucher nicht mehr kurz halten. Die Savanne könnte schnell verwildern und sich das später nicht mehr aufholen lassen. So haben es die alten Elefanten schon erlebt.

Derweil warnt die Königin der Löwen für jeden vernehmlich vor der Gefahr: „Tiere der Savanne, die Lage ist ernst! Nehmt sie ernst! Bleibt in eurem Bau oder zerstreut euch. Steht nicht in Herden beieinander.“

Die Zebras und die Antilopen laufen eilig auseinander. Die Termiten verschließen ihre Hügel. Selbst die sonst unerschrockenen Erdmännchen trauen sich nicht mehr aus ihrem Bau.

Doch die alten Elefanten halten ihre Herden zusammen. Was die Königin der Löwen sagt, gilt für die anderen Tiere. Wir sind Elefanten. Für die Savanne sind wir systemrelevant. Wir müssen die Sträucher kurz halten, und die Tiere der Savanne sollen dabei weiter in unserer Nähe sein, solange wir nur ihre Namen kennen. Mögen die rangniederen Tiere raten, die Herden sollten sich jetzt auf besonders stark wuchernde Pflanzen konzentrieren. Mögen sie drängen, sich untereinander per Infraschall verständigen zu dürfen, um vorzusorgen, dass nicht ganze Herden ausfallen. Die alten Elefanten lassen sich nicht beirren. Sie bestärken einander in der Überzeugung, die rangniederen Elefanten würden sich nicht genügend um die Sträucher kümmern. So groß die Gefahr für die Herde und alle anderen Tiere der Savanne auch sei, sie werde schon einfach so vorübergehen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen bleiben die Tiere aller Herden deshalb eng beieinander.

Das Ende der Geschichte kennen wir noch nicht, aber für das Verhalten der alten Elefanten gibt es bei den Menschen schon einen Begriff: mangelhaftes Krisenmanagement.



Der Rabe



Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik

Akkreditierte Abstammungs- gutachten

Von der Überwachung der Probenentnahme bis zur Erstattung des Gutachtens bieten wir den gesamten Service für belastbare Abstammungsgutachten

- Organisation und Überwachung dokumentierter Probenentnahmen
- Zuverlässige und zeitnahe Informationen an das Gericht
- Weltweite Organisation richtlinienkonformer Probenentnahmen



Varianten der Abstammungsgutachten

Alle Gutachten sind richtlinienkonform gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 2b GenDG auf Basis von zwei DNA-Isolationen aus zwei Tupfern je Proband.

- > **Basis-/Anfechtungsgutachten** 390,- €*
Triofall, d. h. Kind, Mutter, möglicher Vater;
Testumfang 17 Systeme
- > **Komplettgutachten** 580,- €*
Kind, Mutter, sämtliche mögliche Väter;
Testumfang 17 Systeme
- > **Vollgutachten** 690,- €*
3-fach-Analyse, d. h. Triofall Kind, Mutter,
möglicher Vater; Testumfang 31 Systeme

* zzgl. MwSt. und ggf. Probenentnahmekosten

Senden Sie Ihren Beweisbeschluss ganz einfach an:

Ihre Gutachter am Institut für Serologie und Genetik

**Prof. Dr. med. Jan Kramer,
Dr. rer. nat. Armin Pahl,
Dipl.-Biol. Stephanie Lobach**

Lauenburger Str. 67
21502 Geesthacht

Sie haben noch Fragen?

Kontaktieren Sie uns unter:
T: 04152 - 80 31 62
F: 04152 - 80 33 82
E-Mail: info@abstammung.de
www.abstammung.de



LADR Ihr Labor
vor Ort



dgab
fachabstammungsgutachter
geprüft durch die kfz
priv. IZ/NID www.kfz.de



Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik